

Amtsblatt Chemnitz

Berufe zur Wahl S.2

Was will ich werden? Künftige Azubis finden Anregungen bei der Messe TAG- & NACHTAKTIV.

Preise für kreative Kinder S.2

Zwei Wettbewerbe laden Kinder zum Malen und Gestalten ein. Dabei winken Preise.

100 Jahre Neues Rathaus S.2

Weshalb gibt es eine Amtskette und zu welchen Anlässen wird sie angelegt?

Theaterstraße neu S.3

Weitere Stadtbahn-Strecken sollen entstehen, eine Chance auch für den Stadtumbau.

Saxoniabrunnen S.4

Der historische Brunnen war lang verschollen. Zum Brunnenfest wird jetzt eingeladen

Carmen unter Sternen

Musik von Bizet, Verdi und Berlioz erklingt beim Abschlusskonzert der Saison auf dem Theaterplatz

Zum traditionellen Open-Air-Konzert zum Spielzeitabschluss lädt die Robert-Schumann-Philharmonie unter Leitung von Reinhard Petersen für den 2. Juli, 21 Uhr auf den Theaterplatz ein. Solisten sind Guibee Yang, Tiina Penttinen und Kouta Räsänen.

Die Opern- und Konzertsaison mit einem Open-Air-Konzert auf dem Theaterplatz zu beenden, ist mittlerweile zur Tradition geworden. Schon seit vielen Jahren entführt die Robert-Schumann-Philharmonie, überwiegend vom Wettergott begünstigt, ihr treues Publikum in den nächtlichen Musikhimmel. In diesem Jahr hat der 1. Kapellmeister Reinhard Petersen ein Programm mit Musik aus der Welt der italienischen und französischen Oper zusammengestellt, das er gemeinsam mit der Robert-Schumann-Philharmonie und Solisten der Oper Chemnitz präsentiert. So wird Guibee Yang an diesem Abend unter anderem Puccinis berühmte Arie »O mio babbino caro« aus dem Einakter »Gianni Schicchi« singen. Die finnische Mezzoso-



Hunderte Klassikfreunde haben einen festen Termin am 2. Juli auf dem Theaterplatz. Archivfoto: Wolfgang Schmidt

pranistin Tiina Penttinen, die seit 2006 ihr Chemnitzer Publikum begeistert, schlüpft mit einer Romanze in die Rolle der Margarethe aus der »Faust«-Version von Hector

Berlioz. Und Kouta Räsänen wartet mit der Arie des König Banquo aus Verdis »Macbeth« auf. Außerdem erklingen Ausschnitte aus Donizettis »Don Pasquale«, Rossinis »Italiene-

rin in Algier«, Verdis »Aida« und Bizets »Carmen«. Wie stets wird das Konzert unter frenetischem Beifall des Stammpublikums mit einem Feuerwerk sein Ende finden. ■

Literatur-Preis- und Heym-Konferenz



Bora Ćosić
Foto: Patrick Ehrenberg

Die Stadt Chemnitz verleiht am Freitag zum zweiten Mal den Internationalen Stefan-Heym-Preis in Geden-

ken an den Schriftsteller, Sohn und Ehrenbürger der Stadt. Preisträger ist der Schriftsteller Bora Ćosić. Erstmals wurde dieser Preis im Jahr 2008 an den israelischen Schriftsteller Amos Oz vergeben.

Noch wenige Karten für den freien Eintritt zur Preisverleihung sind in der Rathaus- sowie in der Touristinformation erhältlich.

Parallel dazu findet eine Internationale Konferenz statt, die dem Werk und Leben des Namensgebers, Stefan Heym, gewidmet ist.

Heute, 19.30 Uhr lädt das Schmidt-Rottluff-Gymnasium auf dem Kaßberg zu einem literarisch-musikalischen Programm mit Preisträgern des »Stefan-Heym-Wettbewerbes für junge Literatur« ein.

Am Abend der Preisverleihung, am Freitag, 20.15 Uhr gestalten im Foyer des Hauses Tietz die Schauspielerinnen Ursula Karusseit und der Musiker Tobias Morgenstern einen musikalisch-literarischen Abend mit heiter-besinnlichen Geschichten. Hier erlebt man Heym einmal anders: heitere Anekdoten zum Thema Ehe- und sonstige Lebensbewältigung, geschrieben für seine Ehefrau Inge.

Der Samstag ist der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Leben und Werk des Publizisten Heym vorbehalten.

Zur Konferenz, die 9.30 Uhr im Veranstaltungssaal des Tietz beginnt, sind die Chemnitzer herzlich willkommen.

Zum Abschluss am 3. Juli, 11 Uhr lädt das Tietz zu einer Matinee ein, bei der sich Inge Heym, Professor Wolfgang Emmerich, Professor Peter Hutchinson und Fritz Pleitgen über Stefan Heym als Schriftsteller und streitbaren politischen Geist austauschen. Moderiert wird die Veranstaltung von Figaro-Redakteur Michael Hametner.



Stefan Heym
Foto: Isolde Ohlbaum

Premiere: Kinohits im Freien

Sommerspaß: Open-Air-Kinos im Herzen der Stadt

Erstmals finden Filmnächte auf dem Theaterplatz statt: Sie starten am Freitag, den 8. Juli, 20 Uhr mit einem Re-lik aus der Vergangenheit, »Der DEFA Augenzeuge«.

Während passionierte Cineasten zu DDR-Zeiten dieses Vorprogramm mit spätem Erscheinen meist mieden, sollten Chemnitzer Kinofreunde heute vielleicht doch einen Blick darauf werfen, um sich in der Dokumentation eventuell selbst zu entdecken beim Pfingsttreffen in Karl-Marx-Stadt anno

1980. Gegen 21.30 Uhr läuft dann der Hauptfilm »Polnische Ostern« In dieser Tragikomödie fährt Henry Hübchen als deutscher Griesgram in den »wilden Osten«. Klischees sollen Vorurteile abbauen und werden doch prompt von Hübchen mit Rollennamen Werner Grabosch bedient. Wer den Auftakt am Freitag verpasst, der darf sich auf rund 50 weitere Streifen freuen, die bis zum 21. August auf dem Theaterplatz zu sehen sind. Darunter finden sich auch zahlreiche Blockbuster, die jüngst ihren Kionstart hatten: so »The King's Speech« und der Psychothriller »Black Swan«. Auch Anthony Hopkins ist in »Mein Mann Picasso« zu erleben, am 6. August in der Kunstfilmnacht. An diesem Abend wird auch die Dokumentation

über den Expressionisten Ernst Ludwig Kirchner »Malen bis zur Raserei« gezeigt – gleichzeitig auch eine Anregung, wieder einmal den Originalwerken im benachbarten Kunstmuseum nachzuspüren. Die Tickets fürs Filmvergnügen auf dem Theaterplatz kosten für Erwachsene 7 Euro und sind an der Abendkasse oder unter www.filmnaechte.de zu haben. Um Lärmschutzaufgaben zu erfüllen, bespielen die Veranstalter den Platz mit einem speziellen Tonkonzept, dafür werden 250 Lautsprecher inmitten der Zuschauer angebracht. Alternativ kann man vom 8. bis 17. Juli an zehn Tagen ab 21.30 Uhr auch am Uferstrand der Chemnitz am Falkeplatz Filme schauen. Welche genau, das stand zum Redaktionsschluss noch

nicht fest. Sie können später unter www.uferstrand.de nachgelesen werden. Das Programm der Kinonächte in der Schönherr Fabrik hingegen steht: Hier flimmern vom 9. Juli bis 14. August Szenestreifen wie »Soul Kitchen« und »Berlin Calling« – ein Film über die Technoszene – über die Leinwand. Auch »The Blues Brothers« steht auf dem Programm. Zusätzlich will man noch Kinderfilme und ebenso Musicals bieten. Die Streifen im Open-Air-Kino beginnen in der Schönherr Fabrik jeweils donnerstags bis sonntags gegen 21 Uhr. Zum Auftakt der Kinonächte laden die Veranstalter am 9. Juli zu einer großen Party ein. Genaueres dazu wie auch zu den einzelnen Veranstaltungen erfährt man unter www.kinonaechte.de. ■

Malwettbewerb



Kreative Arbeiten von Kindern sollten bis zum 31. Juli hier eingehen: Stadt Chemnitz, Pressestelle, Stichwort: »Ein Rathaus, wie es Dir gefällt« Markt 1, 09111 Chemnitz; Bitte große Kunstwerke fotografieren und so einsenden. Die Bilder können auch per Mail an die Adresse pressestelle@stadt-chemnitz.de geschickt werden.
Foto: Pixelio

Phantasie ist gefragt zum Kinder-Kunstwettbewerb

Wachsen Sonnenblumen auf dem Rathausdach? Gibt es im Keller des Rathauses einen Schatz? Wie sähe das Rathaus mit einer mintgrünen Fassade aus? Kinder bis 12 Jahren sind jetzt aufgefordert, Fragen dieser Art im Kunstwettbewerb »Ein Rathaus, wie es Dir gefällt« zu beantworten. Der Kunstwettbewerb ist eine der zahlreichen Mitmach-Aktionen in Vorbereitung der Festwoche »100 Jahre Neues Rathaus«, die zwischen dem 26. August und dem 4. September gefeiert wird. Für den Kunstwettbewerb sind der Kreativität keine Grenzen gesetzt. Egal ob ein aus Schuhkartons gebasteltes Rathaus, ein Buntstiftbild oder eine Kreidezeichnung auf dem Schul-

hof – es gibt nur eine einzige Vorgabe: Das Kunstwerk sollte das Rathaus zeigen. Als Ganzes, von außen, von innen oder in einem Detail wie etwa dem Roland. Teilnehmen dürfen Kinder bis zwölf Jahre. Der Wettbewerb wird in zwei Alterskategorien für Kinder im Kindergartenalter und Schüler ausgeschrieben. Das schönste Kunstwerk aus jeder Kategorie wird vom 1. bis 14. August im Internet von den Be-



suchern der Homepage der Stadt gewählt und während der Festwoche auf einem Banner am Rathaus gezeigt. Die weiteren eingereichten Kunstwerke werden in einer Ausstellung im Moritzhof und im Bürgerhaus am Wall präsentiert. ■

Berufe erkunden zur Messe Tag- und Nachtaktiv

Am Freitagabend können sich Berufsanwärter erneut bei der von der Arbeitsagentur organisierten Veranstaltung »TAG- und NACHT-AKTIV« über verschiedene Berufe informieren. Der Aktionsradius dieser Messe erstreckt sich bis zum Roten Turm, wo die Handwerkskammer in Werkstätten zeigt, was Kfz-Meister, Schmiede oder Maurer können müssen. Unter www.nachtaktiv-chemnitz.de sind alle Berufe und Partner beschrieben. So auch jene 36 Unternehmen, die ihre Nachwuchssuche mittels Speed-Dating vorbringen möchten. Interessierte können sich noch online anmelden.

Zur gleichen Zeit präsentieren sich auf der Kinobühne der Galerie Roter Turm und auf dem Neumarkt so viele Ausbildungsbetriebe der Region wie nie zuvor. Im direkten Draht zu den Personalchefs können künftige Azubis alles erfahren, was für Berufswahl und Ausbildung wichtig ist. Den Ausbildungs-Hintergrund flankiert erneut ein tolles Bühnen- und Kulturprogramm unter anderem mit HipHop und Deutschrapp. Die nachtaktive Erstaufführung der Veranstaltung erlebten im Herbst 2009 rund 2.500 Besucher. Im vergangenen Jahr zogen sechzig Aussteller mehr als 5.000 Gäste an. Die Aktion findet wieder an einem Freitagabend statt, so dass Jugendliche wie Eltern vorbeischaun können, um auf spannende Art die berufliche Zukunft zu erkunden. ■

Information // Kontakt

www.nachtaktiv-chemnitz.de
www.chemnitz.ihk24.de
www.hwk-chemnitz.de
www.arbeitsagentur.de

Kinderkunst für Erhalt der Wälder

Die ganze Welt unterstreicht die Bedeutung der Wälder, trotzdem verschwinden sie in Größenordnungen. Deshalb haben die Vereinten Nationen 2011 offiziell zum Internationalen Jahr der Wälder erklärt. Der Schutz dieser grünen Lungen ist eine länder- und generationsübergreifende Aufgabe.

Bereits die jüngsten Erdenbewohner sollten sich mit diesem Thema auseinandersetzen. Deshalb haben jetzt das Chemnitzer Grünflächenamt und das Jugendamt einen Kreativwettbewerb für Kinder um den Chemnitzer Wald-Preis ins Leben gerufen. Mädchen und Jungen im Alter von drei bis zehn Jahren sind eingeladen sich daran zu beteiligen. Aufgabe ist es, Gedanken und Ideen zum Thema Wald kreativ umzusetzen. Das können

Zeichnungen sein, gestaltete Bilder, Collagen und andere Bastelarbeiten. Inzwischen sind Kitas und Horte zu diesem Wettbewerb eingeladen. Doch auch einzelne Interessenten können sich beteiligen. Flyer mit den Teilnahmebedingungen findet Ihr auch in Bussen und Straßenbahn. Abgeben kann man seine Bastelarbeit bis zum 5. Oktober im Grünflächenamt der Stadt Chemnitz in der Bruno-Salzer-Straße 12, Zimmer 117. Auch per Post lässt sich das Ergebnis einreichen unter der Adresse: Stadt Chemnitz, Grünflächenamt, 09106 Chemnitz. Wer die Preisträger sind, das ermittelt eine Jury, an der auch Kinder beteiligt sind. Die Preise – Freikarten für Chemnitzer Freizeiteinrichtungen, der 1. Preis in der Kategorie Gruppenexponate be-



Wald ist ein wertvolles Ökosystem, das vor pflanzlicher und tierischer Vielfalt nur so strotzt.
Foto: Joujou/pixelio.de

trägt 100 Euro – werden am 12. Oktober übergeben. Zudem sollen die

Arbeiten bis Oktober im Technischen Rathaus zu sehen sein. ■

Geschichte(n) rund um das Rathaus

Amtskette als Insignie des Oberbürgermeisters

Zu besonderen Anlässen wie der Verleihung von Ehrenbürgerschaften und festlichen Empfängen trägt die Oberbürgermeisterin eine Amtskette. Dieses wertvolle Stück soll auch der Bedeutung der Stadt repräsentativen Ausdruck verleihen. Amtsketten z. B. auch für Rektoren von »Hohen Schulen« kamen im 19. Jahrhundert in Deutschland in Gebrauch. Nachdem der sächsische König Albert 1902 gestorben war, stiftete aus Anlass der Wiederkehr von dessen Geburtstag am 23. April 1903 ein unbekannter Chemnitzer Bürger die damals mehr als namhafte Summe von 1500 Mark und bestimmte, dass dafür für den Oberbürgermeister eine goldene und für den Stadtverordnetenvorste-



her eine silberne Amtskette gefertigt werden sollte. Alberts Nachfolger, König Georg, gestattete dem Oberbürgermeister Dr. Heinrich Beck und dem Stadtverordnetenvorsteher Julius Eulitz das Tragen der Ketten, die erstmals am 1. September 1903 angelegt wurden. Die Entwürfe stammen von Stadtbaurat Richard Möbius, gefertigt wurden die Ketten von Juwelier Bormann. Die Mehrzahl der 33 Glieder der Kette des Oberbürgermeisters sind in den sächsischen Landesfarben weiß-grün gehalten, fünf mit Löwenköpfen gestaltete Glieder in den Stadtfarben blaugelb. Das große Schlussstück symbolisiert die Industriestadt mit einem Amboss für die Metall- und einer Spindel für die Textilindustrie. An das Schlussstück ist das Stadtwappen angehängt. Im vorigen Jahrhundert erfuhr die Amtskette eine wechselvolle Geschichte. So musste bereits 1904/05 das Teil mit dem Stadt-

wappen neu gestaltet werden. Der Meißnische Löwe stand bis dahin von den Landsberger Pfählen abgewandt; im Zuge einer Veränderung des Wappens war er nun den Pfählen zugewandt. Im Ersten Weltkrieg entging die Kette dem Einschmelzen. Nach der Novemberrevolution wurde sie bis auf eine Ausnahme – die Einweisung des neuen Oberbürgermeisters Walter Arlart 1930 – nicht mehr getragen. In der NS-Zeit wurden Hakenkreuze anstelle der sächsischen Symbole in die Kette eingearbeitet, deren Entfernung erst Ende der 1970er Jahre erfolgte. Etwa zehn Jahre später kam die Amtskette wieder häufiger in Gebrauch. Heute gilt die repräsentative Insignie als besondere Amtswürde ihres Trägers. So trug sie Oberbürgermeister Dr. Peter Seifert zu wichtigen Anlässen ebenso wie jetzt seine Amtsnachfolgerin Barbara Ludwig – als erste Frau. ■

Foto: Stadt

Wie sollen Theater- und Brückenstraße aussehen?

Als das bedeutendste Chemnitzer Nahverkehrsprojekt wird der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) in den nächsten Jahren das Chemnitzer Modell ausbauen. Parallel zum Umbau des Hauptbahnhofs sind weitere Stadtbahnstrecken geplant, so eine Verbindung nach Limbach-Oberfrohna. Dafür will der VMS in der Theaterstraße Gleise verlegen. Damit soll auch der Zentrumsring zwischen Falkplatz und Straße der Nationen über Theaterstraße und Brückenstraße geschlossen werden.

Ziel der Stadtverwaltung ist es, dem VMS vom Stadtrat bestätigte Gestaltungsgrundsätze für die Theater- und Brückenstraße zu übergeben. Dazu gehört, dass der Straßenzug zu einem Promenadenring mit grünen Bezügen werden soll, der wie ein Reißverschluss die City mit dem Chemnitzufer, den angrenzenden Stadtteilen und dem Bereich am Seerplatz verbinden soll. Zwischen Kaßbergauffahrt und Innerer Klosterstraße soll ein Geschäftsboulevard entstehen, der Raum für vielfältige urbane Nutzungen bietet.

Die Stadt will damit an die Erfahrungen anderer Städte anknüpfen, die mit Stadtbahnneubauprojekten eine nachhaltige Stadtentwicklung und -raumgestaltung vorangetrieben haben. Die Stadtbahngestaltung konnte überall dort wesentliche Impulse zur Belebung der Innenstädte, zur Stärkung des Einzelhandels sowie zur Stadterneuerung setzen.

Mit dem Projekt »Chemnitzer Modell« hat Chemnitz die große Chance, mit der Einordnung einer Stadtbahn in die Theater- und die Brückenstraße diese Straßenräume neu zu gestalten. Den Hintergrund hierfür liefern nicht zuletzt die lebhaften Debatten zu den Potenzialen einer zeitgemäßen Straßen- und Stadtraumgestaltung in den vergangenen Monaten, angestoßen unter anderem von namhaften Stadtgestaltern und Architekten. Die laufende Abstimmung mit den politischen Gremien soll dazu beitragen, sich auf eine gemeinsame stadträumliche Vision der



Vorher – nachher: Der Bau neuer Gleisanlagen für die Stadtbahnstrecken des Chemnitzer Modells eröffnet zugleich Möglichkeiten zur Neugestaltung des Umfelds dieser Trassen wie die Fotomontage zur Theaterstraße unterstreicht. Eine weitere Variante für den Bereich in Höhe Fußgängerzone bei der die Stadtbahn näher am rechten Fahrbahnrand eingeordnet wird, ist im Gespräch. Abb.: Stephan Besier / Büro StadtBahnGestaltung im Auftrag der Stadt



Theaterstraße und der Brückenstraße der Zukunft zu verständigen. Die Umgestaltung diese Straßenräume soll auf der einen Seite deren Verkehrlicher Funktion in angemessener Weise Rechnung tragen, für den Kfz-Verkehr, aber auch für alle anderen Verkehrsarten. Gleichzeitig sollen vielfältige Wegbeziehungen für Fußgänger geschaffen werden. Zum Teil können so auch historische Fußwegeachsen wieder neu entstehen, wie zum Beispiel in der Verbindung Jakobikirche/Kirchgäßchen und Pfortensteg/Kaßberg.

Die Planungen sollen die heutige Trennwirkung der Straße verringern. Die bereits erreichten sehr positiven Veränderungen des Stadtzentrums sollen durch eine identitätsstiftende und funktional attraktive Straßengestaltung abgerundet werden. Dazu gehören breite Seitenräume neben den Fahrbahnen mit Platz für Fußgänger. Wichtig sind Radverkehrsanlagen, Bäume und Haltestellen an wichtigen Einrichtungen und Wegebeziehungen. Der Bahnkörper als Rasengleis ausführt werden. Im Bereich

des Geschäftsboulevards soll eine von Bussen und Bahnen gemeinsam befahrbare Fläche geschaffen werden. Im Ergebnis der gestrigen Diskussion im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss wird eine Beschlussvorlage mit Planungsansätzen vorbereitet. Die städtischen Gestaltungs- und Nutzungsgrundsätze werden dann dem VMS für die weiteren Planungsschritte übergeben. Zwischen beiden Partnern sind im Zuge der weiteren Planungen die Schnittstellen in der Umsetzung und Kostenträgerschaft zu klären. ■

Feste sollen planbarer werden

Im Jahr 2008 hatte der Stadtrat beschlossen, dass ein Beirat, dem sowohl die Verwaltung, die CMT (jetzt CWE) und Vertreter der Stadtratsfraktionen angehören, über die Genehmigung von Großveranstaltungen in der Innenstadt entscheidet. Es handelt sich dabei beispielsweise um Open Air-Konzerte und ähnliches, bei denen die sonst gültigen Lärm-Immissionswerte überschritten werden dürfen. Künftig soll bereits im Vorjahr – drei Monate früher als bislang – feststehen, welche Veranstaltungen dafür zugelassen werden.

Über dieses neue Prozedere wird der Stadtrat in seiner Sitzung am 6. Juli beraten. Erstmals soll dies für Veranstaltungen und Großereignisse gelten, die im Jahr 2012 in der Innenstadt geplant sind.

Stimmt der Rat dem Vorschlag der Verwaltung zu, dann haben Veranstalter bereits zu einem früheren Zeitpunkt ausreichend Planungssicherheit, um beispielsweise namhafte Künstler engagieren zu können. Denn oft werden deren Tournées mit großem zeitlichem Vorlauf zusammengestellt. So konnte mancher Veranstalter aufgrund des bislang in Chemnitz gehandhabten Verfahrens gefragte Künstler nicht mehr buchen. ■

Geld für Jugend-einrichtungen

Der Jugendhilfeausschuss hat Mittel in Höhe einer halben Million Euro für verschiedene Einrichtungen bewilligt. Sie sollen vorrangig in sechs Einrichtungen zur Sanierung der baulichen Substanz investiert werden. So wird die Kindertagesstätte Hofer Straße 17 einen Zuschuss für die Dach- und Fassadenerneuerung erhalten. Die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e.V. bekommt Mittel für den Umbau ihres Kinder- und Jugendnotdienstes sowie Baumaßnahmen in der Kindertagesstätte Herweghstraße 7. Des Weiteren stehen Gelder für die Volkssolidarität zur Erneuerung der Küche in der Kita Max-Türpe-Straße 40/42 zur Verfügung. Der Jüdischen Gemeinde Chemnitz als Träger der Kindertagesstättengruppe in der Einrichtung Tschalkowskistraße 9 gehen Mittel für die Möblierung der Einrichtung zu. Zudem hat der Jugendhilfeausschuss Mittel für die Sächsische Sozialakademie gGmbH zur Trockenlegung der Kindertagesstätte Straße Usti nad Labem 299/301 bewilligt. ■

Grünes Refugium für Schüler

Was gemeinsames Engagement bewirken kann, das stellten Lehrer, Eltern und Mitarbeiter des Schulverwaltungsamtes jetzt unter Beweis. Sie schufen einen Freizeitgarten an der Oberen Luisenschule.

Unterricht im Grünen, das gibt es ab sofort in der Oberen Luisenschule. Hier wird am Freitag bei einem Schul- und Hortfest ein Freizeitgarten eingeweiht. Er entstand auf einer angrenzenden Fläche und wurde in den vergangenen Monaten zu diesem Zweck hergerichtet.

Die Idee für diese neue Nutzung für Sport, Spiel, Erholung und Unterricht entwickelten Eltern, Lehrer und Erzieher bereits 2007. Zwei Jahre später konnte das Schul-



Spielen, Lernen und Toben ausdrücklich erwünscht! Freizeit und Unterricht ist jetzt an der Oberen Luisenschule im Freien möglich. Foto: Stadt

verwaltungsamt ein Nachbargrundstück für 60.000 Euro erwerben. Auf dieser 900 Quadratmeter großen Fläche entstand in dreimonatiger Bauzeit ein Freizeitgarten mit einer Sportfläche, zwei Toren und einem Basketballkorb. Auch einige Beete wurden angelegt. Hier gibt es außerdem eine Feuerstelle, zwei Sitztraversen an einem Rondell, das auch als Bühne genutzt werden soll. Ausreichend Möglichkeiten also für den Unterricht im Freien sowie für Musik-, Tanz- und Theateraufführungen der Kinder aus Schule und Hort. Für rund 49.000 Euro wurde diese Anlage geschaffen, die nun am Freitag beim Schul- und Hortfest von den Kindern in Besitz genommen wird. ■

Saxoniabrunnen: Ein glückliches Ende



Neugierig, was sich wohl unter der Verhüllung verbirgt, betrachten Passanten den neuen Saxoniabrunnen auf dem neu gestalteten Johannisplatz.
Foto: Kristin Schmidt



Symbolkraft: Saxonia als Beschützerin des Handels. Foto: Stadtarchiv

Am kommenden Wochenende übergibt City-Investor Claus Kellnberger die von Natursteinexperten sanierte Schale des ehemaligen Saxoniabrunnens an die Stadt.

Der Brunnen war 1893 auf dem Roßmarkt zwischen Falkeplatz und heutigem Rosenhof enthüllt worden. In den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts hatte der Chemnitzer Verschönerungsverein die Errichtung eines monumentalen Brunnens in der Stadt angeregt. Dazu war zuerst der Schillerplatz, dann der Hauptmarkt vorgesehen, schließlich entschied man sich

für den Roßmarkt. Bereits im Ersten Weltkrieg stand das Einschmelzen der Bronzefiguren zur Disposition. Die Saxonia-Figur sowie weitere Bronze-Plastiken: ein Schmied und eine Spinnerin, die den Brunnen einst zierten, wurden dann allerdings für Rüstungszwecke im Zweiten Weltkrieg eingeschmolzen.

Zu DDR-Zeiten lange vergeblich nach den Überbleibseln des Wasserspiels gesucht, fanden sich dessen steinerne Teile schließlich 1985 auf dem Lagerplatz der PGH Dynamo. Maschinenbauer Günter Kreyssig stieß auf die

Fragmente, als er gemeinsam mit Kollegen ein von der PGH neu erworbenes Grundstück säuberte. Sofort war dem heute betagten Chemnitzer klar, was da unter Erde und Bewuchs zum Vorschein kam: »Als Chemnitzer ahnte ich, dass dies Teile des Saxoniabrunnens sein mussten. Wir versuchten sie mit dem Gabelstapler zu heben, doch vergeblich, denn die Steine waren zu schwer.« Man barg sie schließlich und beabsichtigte, wie ein Schriftstück des damaligen Stadtarchitekten Dr. Mühl beweist, sie zu restaurieren und durch einen

Nachguss der Figuren zu ersetzen. Zu dieser Zierde des Marktplatzes kam es allerdings nicht, bis im Jahr 2002 erneut der Wunsch nach einem Saxoniabrunnen für den Marktplatz bekundet wurde. Beteiligt an den Entwürfen damals unter anderem Stephan Balkenhol, Anthony Cragg, Timm Ulrichs und Bjoern Noergaard. Nach einer kontroversen Debatte in der Bevölkerung wie im Stadtrat entschied der sich zwar für eine Variante, errichtet wurde das Wasserspiel jedoch nicht.

Die Geschichte des Saxoniabrunnens

hat nun 2011 ein glückliches Ende gefunden. Investor Kellnberger ließ Steinsockel und Wasserbecken restaurieren. Neu sind wasserspeiende Delfine aus Bronze. Das Wasserspiel wird nun mit einem Brunnenfest auf dem Johannisplatz von der Chemnitzer Oberbürgermeisterin eingeweiht. Anwesend wird auch Günter Kreyssig sein, der den Sockel des bekannten Wasserspiels einst wieder fand. Am Samstag von 11 bis 18 Uhr und am Sonntag 10 bis 16 Uhr sind die Chemnitzer zum Brunnenfest eingeladen.

Willkommen

Nichts ist süßer denn Heimat – Ein Stück Ausstellung mit Theater Asyl

Das Kunst- und Kommunikationszentrum »weltecho« und das Büro für theatrale Strategien laden ab 1. Juli ein zu einem interdisziplinären Parcours zwischen Ausstellung und Theater-Performance: Begeben sie sich in die Hände von Schleusern und Schleppern. Machen Sie sich auf, zu einer Flucht-Reise, die Geschick und Mut erfordert. Immer laufen sie dabei Gefahr, auf dieser Reise verloren zu gehen. Wer Glück hat, gelangt nach mehreren Etappen zum Asylverfahren. Wer gebraucht wird, darf bleiben ...

Nicht jeder, der Einlass begehrt, ist auch willkommen – diese Erfahrung machen Jahr für Jahr tausende Menschen, die sich auf der Suche nach Schutz vor Vertreibung, Verfolgung oder Hunger auf den Weg nach Eu-



Ein Erlebnisraum im »weltecho«, der Flucht und Asylsuche emotional nachvollziehbar macht.
Foto: weltecho

ropa machen. Gemeinsam mit Migranten, die in Chemnitz leben, verwandeln deutsche Künstler und Theatremacher das »weltecho« in ein Auffanglager für europäische Wirtschaftsflüchtlinge. Mit den Mitteln der Installation und des Spiels schaffen sie einen Erlebnisraum, der Flucht und Asylsuche emotional nachvollziehbar macht. Getrieben von der Hoffnung auf eine neue Heimat müssen dabei Entbehrungen, Verständigungsprobleme und absurde Hürden der Bürokratie überwunden werden. Wer bis zum Ende durchkommt, ist ungewiss. Premiere hat dieses Theaterprojekt, das von der Stadt gefördert wird, am Freitag, 19 Uhr.

Weitere Vorstellungen gibt es am 2. bis 8. Juli, jeweils 10, 13, 17 und 20 Uhr, außer Donnerstag: nur 10 und 19 Uhr. Interessenten beachten bitte, dass Reservierung notwendig ist unter 02400241 oder 9188055 und schubert@weltecho.eu.
www.weltecho.eu

Graffiti-Flächen jetzt online

Graffitikünstler, die ein neues Motiv ausprobieren wollen und daher eine Übungsfläche oder nach geeigneten Wänden für ihre Kunst suchen, können sich ab sofort im Internetauftritt der Stadt, www.chemnitz.de über geeignete Orte für legales Graffiti informieren. Eine Übersicht mit Foto zeigt mögliche Flächen an Sporthallen und Wänden von Brücken oder Gebäuden auf. Interessierte Graffitikünstler können sich direkt an die angegebenen Kontaktadressen wenden und eine Nutzungsvereinbarung abschließen. Die Stadtverwaltung möchte die Vielfalt künstlerischer Ausdrucksformen unterstützen und mit dem Anbieten legaler Graffiti-Flächen eine Form der Prävention schaffen, um illegales Graffiti einzudämmen. Deshalb beschloss der Stadtrat, legale Graffiti-Flächen an Bauwerken der Stadt und den städtischen Eigenbetrieben für Graffiti regelmäßig zu gewinnen und in drei Kategorien anzubieten.

Sitzung des Stadtrates – öffentlich –

Mittwoch, den 06.07.2011,
15:00 Uhr, Stadtverordnetensaal des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Stadtrates – öffentlich – vom 08.06.2011
4. Bekanntgabe des Beschlusses aus der Sitzung des Stadtrates – nichtöffentlich – vom 08.06.2011
5. Informationen der Oberbürgermeisterin
6. Fraktionserklärungen aus aktuellem Anlass
7. Beschlussvorlagen
- 7.1. Wahl der/des Beigeordneten für das Dezernat 5
Vorlage: B-196/2011
Einreicher: Oberbürgermeisterin
- 7.2. Novellierung der Richtlinie zur Förderung von Städtepartnerschaften
Vorlage: B-194/2011
Einreicher: Oberbürgermeisterin/Amt 15
- 7.3. Umbenennung der Stadthalle Chemnitz Kultur- und Kongresszentrum GmbH im Zuge der Verschmelzung mit der Event- und Messegesellschaft Chemnitz GmbH
Vorlage: B-187/2011
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20
- 7.4. 1. Verordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung
Vorlage: B-192/2011
Einreicher: Dezernat 6/Amt 66
- 7.5. Änderung des Konzeptes zum Umgang mit Veranstaltungen in der Stadt Chemnitz mit dem Schwerpunkt Innenstadt (Stadtratsbeschlusses Nr. B-165/2007)
Vorlage: B-189/2011
Einreicher: Dezernat 3/Amt 32
- 7.6. 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2011
Vorlage: B-197/2011
Einreicher: Dezernat 3/Amt 32
- 7.7. Abberufung eines sachkundigen Einwohners aus dem Schulausschuss und Berufung einer sachkundigen Einwohnerin in den Schulausschuss

Vorlage: B-132/2011

Einreicher: Oberbürgermeisterin/Amt 15

- 7.8. 2. Satz zur Änderung der Schülerbeförderungskosten-satzung der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-121/2011
Einreicher: Dezernat 1/Amt 40
- 7.9. Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste (Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit –FRL-JSG)
Vorlage: B-110/2011
Einreicher: Dezernat 5/Amt 51
- 7.10. Bedarfsplan der Stadt Chemnitz für Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen und Kindertagespflege 2011 bis 2013
Vorlage: B-043/2011
Einreicher: Dezernat 5/Amt 51
- 7.11. Abberufung des sachkundigen Einwohners Fabian Wiechell als beratendes Mitglied aus dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-167/2011
Einreicher: Dezernat 5/Amt 51
- 7.12. Bestellung eines Erbbaurechtes an den jeweiligen Teilflächen der Flurstücke 257/10, 256 m und 256 n der Gemarkung Hilbersdorf
Vorlage: B-164/2011
Einreicher: Dezernat 2/Amt 23
- 7.13. Ergänzung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Chemnitz Nr. B-731/96 vom 11.12.1996 zur Bestellung eines Erbbaurechtes am Grundstück Mozartstraße 1
Vorlage: B-170/2011
Einreicher: Dezernat 2/Amt 23
- 7.14. Abberufung von einem Mitglied aus dem Ausländerbeirat der Stadt Chemnitz und Neuberufung von einem Mitglied in den Ausländerbeirat der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-193/2011
Einreicher: Dezernat 5/ Ausländerbeauftragte der Stadt Chemnitz
- 7.15. Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 08/14 „Bürogebäude an der Hoffmannstraße“
Vorlage: B-183/2011
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61

- 7.16. Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 09/18 Wohngebiet Kreherstraße
Vorlage: B-182/2011
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
- 7.17. Abberufung der Stadtratsmitglieder aus dem Kleingartenbeirat der Stadt Chemnitz und Neuberufung der Stadtratsmitglieder in den Kleingartenbeirat der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-168/2011
Einreicher: Dezernat 6/Amt 67
8. Informationsvorlagen
- 8.1. Tätigkeitsbericht der Kinderbeauftragten der Stadt Chemnitz für 2010
Vorlage: I-028/2011
Einreicher: Dezernat 5/ Kinderbeauftragte
- 8.2. Jahresrechnung 2010
Vorlage: I-046/2011
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20
- 8.3. Haushaltscontrolling der Grünanlagenunterhaltung im I. Halbjahr 2011
Vorlage: I-053/2011
Einreicher: Amt 67/Dezernat 6
9. Beschlussanträge
- 9.1. Schaffung des Bereiches Bildung im Dezernat 5
Vorlage: BA-011/2011
Einreicher: Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- 9.2. Prüfauftrag zur Einführung eines 24-Stunden-Sozialtickets zur Nutzung des ÖPNV
Vorlage: BA-014/2011
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion DIE LINKE, Herr Stadtrat Wolf
- 9.3. Zusätzliches Aufstellen von Hundetoiletten im Stadtgebiet
Vorlage: BA-015/2011
Einreicher: CDU-Ratsfraktion
- 9.4. Abberufung und Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Versorgungs- und Verkehrsholding GmbH Chemnitz
Vorlage: BA-016/2011
Einreicher: SPD-Fraktion, Fraktion DIE LINKE, Fraktion BÜNDNIS/DIE GRÜNEN
10. Anfragen der Stadträtinnen und Stadträte
11. Bestimmung von zwei Stadtratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates – öffentlich –

Barbara Ludwig //
Oberbürgermeisterin

Sitzung des Ortschaftsrates Euba – öffentlich –

Dienstag, den 05.07.2011, 19:30 Uhr, Zimmer 6, Grundschule Euba, An der Kirche 2, 09128 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Euba – öffentlich – vom 24.05.2011

4. Informationen des Ortsvorstehers
5. Berichte der Ortschaftsräte zu den einzelnen Verantwortungsbereichen
6. Einwohnerfragestunde
7. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Euba

Thomas Groß // Ortsvorsteher

Marktinformationen

Töpfermarkt auf Neumarkt

Am 2. und 3. Juli 2011 findet auf dem Neumarkt am Rathaus der Töpfermarkt mit über 40 Töpfereien aus ganz Deutschland statt. Der Töpfermarkt hat am Samstag von 9 bis 18 Uhr und am Sonntag von 9 bis 16 Uhr geöffnet. Man kann einigen Töpfern über die Schulter schauen und der Entstehung eines Kunstwerkes zusehen. Die „Lanz-Leut“ aus Gera erfreuen ihre Besucher am Sonntag von 11 bis 15:30 Uhr mit ihren altertümlichen Klängen.

Jahrmarkt rund ums Rathaus

Am 4. Juli 2011 ist von 9 bis 17 Uhr wieder Jahrmarktzeit. Die Kunden erwartet ein bunt gemixtes Warenangebot. Es wird zum Bummeln, Schauen und Kaufen eingeladen. Für das leibliche Wohl wird wie immer bestens gesorgt. Bürgerrückfragen sind möglich im Bereich Marktwesen des Ordnungsamtes der Stadt Chemnitz unter Ruf 0371/ 488-3130. Märkte in Chemnitz im Netz: www.chemnitz.de > Chemnitz > Kultur & Freizeit > Freizeit > Märkte & Feste

Stellenangebot

Stadt Chemnitz - Schulverwaltungsamt

Zum frühestmöglichen Termin ist die Stelle

Erzieher/in im Heim für körper- und mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche

(Kennziffer 804/40), erforderliche Qualifikation: Staatlich anerkannte/r Erzieher/in mit rehabilitationspädagogischer, sonderpädagogischer oder heilpädagogischer Zusatzqualifikation bzw. Staatlich anerkannte/r Heilpädagoge/Heilpädagogin oder Heilerziehungspfleger/in (Bewertung mit der Entgeltgruppe S 8 TVöD) mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden zu besetzen. Detaillierte Informationen finden Sie unter www.chemnitz.de / Ausschreibungen.

Ortsübliche Bekanntgabe

Der Entscheidung des Stadtrates der Stadt Chemnitz zu dem Bürgerbegehren „ERHALT GRUNDSCHULEN – KURZE WEGE FÜR KLEINE BEINE!“ gem. § 25 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat in seiner Sitzung vom 8. Juni 2011 Folgendes beschlossen: Beschluss Nr. B-185/2011 Der Antrag auf Durchführung eines

Bürgerentscheides (Bürgerbegehren) „ERHALT GRUNDSCHULEN – KURZE WEGE FÜR KLEINE BEINE!“ ist unzulässig und wird daher zurückgewiesen.

Impressum



HERAUSGEBER
Stadt Chemnitz
Die Oberbürgermeisterin
SITZ
Markt 1, 09111 Chemnitz

AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL DES AMTBLATTES

Chefredakteurin
Katja Uhlemann
Redaktion
Monika Ehrenberg
Tel. (0371) 488-1533
Fax (0371) 488-1595

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
Tel. (0371) 6562-0050
Fax (0371) 6562-7005
Abonnement mtl. 11,- €
GESCHÄFTSFÜHRUNG
Christian Jaeschke
Ulrich Lingnau

ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH

Objektleitung
Kerstin Schindler, Tel. (0371) 6562-0050
Anzeigenberatung
Hannelore Treptau, Tel. (0371) 6562-0052
Bianka Polster, Tel. (0371) 6562-0053
Konstanze Meyer, Tel. (0371) 6562-0051
Reklamationen
Tel. (0371) 6562-0050

SATZ // HB-Werbung u. Verlag GmbH & Co. KG
DRUCK // Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG
VERTRIEB // VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz
E-MAIL // amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 01.02.2008



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO)

Zur öffentlichen Bekanntmachung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Das TIETZ“ der Stadt Chemnitz wird folgender Hinweis gegeben:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs-

GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung

nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung

begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Das TIETZ“ der Stadt Chemnitz

Inhalt

- § 1 Rechtsform
- § 2 Name des Eigenbetriebes
- § 3 Zweck des Eigenbetriebes
- § 4 Stammkapital
- § 5 Organe
- § 6 Betriebsleitung
- § 7 Aufgaben der Betriebsleitung
- § 8 Vertretung des Eigenbetriebes
- § 9 Betriebsausschuss
- § 10 Aufgaben des Betriebsausschusses
- § 11 Aufgaben des Stadtrates
- § 12 Oberbürgermeister
- § 13 Sonderkasse
- § 14 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Finanzplanung
- § 15 Risikofrüherkennung, Zwischenbericht
- § 16 Buchführung und Kostenrechnung
- § 17 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 18 Leistungsbeziehungen zur Stadtverwaltung
- § 19 Erhaltung des Sondervermögens
- § 20 In-Kraft-Treten

Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Das TIETZ“ der Stadt Chemnitz

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) in seiner Sitzung am 08.06.2011 mit Beschluss Nr. B-082/2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

(1) Die Stadtbibliothek, die Volkshochschule und das Museum für Naturkunde der Stadt Chemnitz werden in Form eines Eigenbetriebes unterhalten und betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb wird entsprechend den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung, des Sächsischen Eigenbetriebesgesetzes, der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung, der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz, sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(3) Der Eigenbetrieb bildet einen organisatorisch eigenständigen Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt zu verwalten und nachzuweisen.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Das TIETZ“

(2) Die Kultureinrichtungen, die unter dem Namen „Das TIETZ“ geführt werden, können im Geschäftsverkehr zum Namen „Das TIETZ“ ihre bisher übliche Ge-

schäftsbezeichnung weiter verwenden. Erscheinungsbild und Geschäftsbezeichnung müssen jedoch stets in Verbindung zum Namen und zum Erscheinungsbild des Eigenbetriebes „Das TIETZ“ stehen.

§ 3 Zweck des Eigenbetriebes

(1) Zweck des kommunalen Eigenbetriebes „Das TIETZ“ sind die Förderung von Kunst, Kultur, Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie Betrieb und Unterhaltung der drei in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten städtischen kulturellen Einrichtungen unter der Maßgabe der Stadt Chemnitz nach der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen übertragenen Aufgabe im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit.

(2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mittels Bereitstellung aktueller Medien für Wissenschaft, Bildung, Arbeit und Freizeit, durch Bildungsangebote, Veranstaltungen, Begegnungsmöglichkeiten, wissenschaftliche Forschung und das Sammeln, Bewahren und Erschließen von Kulturgütern.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seine Betriebszwecke fördernden und berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt EURO 50.000,00.

§ 5 Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- der Stadtrat
- der Betriebsausschuss
- der Oberbürgermeister¹⁾
- die Betriebsleitung.

§ 6 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitern. Die Betriebsleiter werden vom Stadtrat gewählt. Für die Beschlussfassung bei der Wahl gilt § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsGemO.

(2) Der Stadtrat bestellt einen Ersten Betriebsleiter, wenn die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern besteht. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter.

(3) Auf Vorschlag der Betriebsleitung können nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Oberbürgermeister deren Stellvertreter bestellt werden. Diese vertreten im Verhinderungsfall die Betriebsleiter in ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet. Sie sind nicht Mitglieder der Betriebsleitung.

(4) Sofern mehrere Betriebsleiter bestellt sind regelt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses die Geschäfts-

verteilung innerhalb der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung.

§ 7 Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften o-der dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung unter Beachtung aller Zustimmung- und Genehmigungserfordernisse (insbesondere gem. § 90 SächsGemO) sowie Verfahrensvorschriften. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist sie für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

1) Den im Folgenden verwendeten Bezeichnungen Oberbürgermeister, Betriebsleiter, Betriebsangehöriger, Stadtkämmerer, Bevollmächtigter, Stellvertreter, Angestellter, Dienstvorgesetzter usw. sind die weiblichen Formen der Bezeichnung Oberbürgermeisterin, Betriebsleiterin, Betriebsangehörige, Stadtkämmerin, Bevollmächtigte, Stellvertreterin, Angestellte, Dienstvorgesetzte usw. auch ohne explizite Erwähnung im Einzelfall gleichzusetzen.

(2) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(3) Zur laufenden Betriebsführung gehören insbesondere:

- a) der Abschluss und der Vollzug von Verträgen bis zu einem Betrag von EURO 75.000,00 im Einzelfall, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Dauerschuldverhältnissen bzw. Verträgen mit gestufter Leistungspflicht ist der Gesamtvertragswert (Barwert) maßgebend.
- b) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des Personals bis einschließlich Entgeltgruppe 11 TVöD unter Beachtung der Maßgaben des Stellenplanes sowie die Durchführung der laufenden Personalangelegenheiten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist,
- c) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
- d) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich Bilanzplanung, Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes; die Aufstellung des Entwurfes des Wirtschaftsplanes erfolgt im Benehmen mit dem Stadtkämmerer,
- e) die Stundung und Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von EURO 25.000,00 für den Zeitraum bis zu einem Jahr und bis zu einem Betrag von EURO 12.500,00 über ein Jahr hinaus im Einzelfall,
- f) der Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von EURO 5.000,00 im Einzelfall,
- g) die Einleitung und Fortführung des Rechtsstreites und der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von EURO 25.000,00 im Einzelfall,
- h) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des genehmigten Gesamtbetrages der Kassenkredite des Eigenbetriebes,

- i) die Kreditaufnahme bis zu einem Betrag von EURO 50.000,00 p. a. mit Ausnahme von Kreditaufnahmen bei der Stadt oder anderen Eigenbetrieben,
- j) Änderungen von Kreditkonditionen insbesondere Zinsanpassungen bei bestehenden Kreditverträgen, soweit dadurch die Kreditsumme nicht erhöht wird, sowie Umschuldungen,
- k) Vollzug des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Nachträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) soweit der gesetzte Kostenrahmen nicht mehr als 10 v. H. im Einzelfall überschritten wird und die Deckung der Mehraufwendungen gesichert ist sowie die Vergabe von Planungsleistungen, die keiner Ausschreibung nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bedürfen,
- l) Entscheidungen über außerplanmäßige Investitionen, welche kurzfristig zur Fortführung des Betriebsablaufes erforderlich sind, soweit diese im Rahmen des Wirtschaftsplanes finanziell abgedeckt sind und einen Betrag von EURO 17.000,00 im Einzelfall und EURO 70.000,00 im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen.

Der Betriebsausschuss ist nachträglich innerhalb der quartalsweisen Berichterstattung zu informieren.

(4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister, den Betriebsausschuss sowie den Stadtkämmerer vierteljährlich über die Entwicklung des Eigenbetriebes und die wirtschaftliche Lage sowie die Umsetzung der geplanten Investitionen schriftlich zu unterrichten. Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig und umfassend zu informieren.

(5) Die Betriebsleitung bereitet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses vor. Stadtrat und Betriebsausschuss geben der Betriebsleitung vor der Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten die Möglichkeit zum Vortrag.

(6) Alle Maßnahmen, die die Finanzwirtschaft der Stadt Chemnitz berühren, sind vor ihrem Wirksamwerden von der Betriebsleitung mit dem Stadtkämmerer abzustimmen. Insoweit steht dem Stadtkämmerer jederzeit ein Auskunftsrecht gegenüber der Betriebsleitung zu. Die Finanzwirtschaft der Stadt Chemnitz ist insbesondere berührt, wenn durch Maßnahmen die Änderung des Wirtschaftsplanes (§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 SächsEigBG) notwendig werden könnte oder wird.

(7) Alle in der Betriebssatzung angegebenen Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte und jeweils

auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig.

§ 8 Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

(1) Im Rahmen ihrer Aufgaben tritt die Betriebsleitung die Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Die Betriebsleiter sind grundsätzlich nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Ist nur ein oder ein Erster Betriebsleiter bestellt, so ist dieser alleinvertretungsberechtigt.

(2) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 SächsEigBG in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes verpflichtende Erklärungen für die Stadt Chemnitz ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

(3) Die Stellvertreter i. S. des § 6 Abs. 3 zeichnen mit dem Zusatz „i. V.“.

(4) Die Betriebsleitung kann Bediensteten des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9 Betriebsausschuss

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Das TIETZ“ ist der Kultur- und Sportausschuss der Stadt Chemnitz als Betriebsausschuss zuständig.

(2) An den Sitzungen des Kultur- und Sportausschusses nimmt die Betriebsleitung mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen zu den Beratungsgegenständen zu hören. Sie ist verpflichtet, auf Anforderung zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Aufgaben des Kultur- und Sportausschusses

(1) Der Kultur- und Sportausschuss überwacht die Betriebsleitung und berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches entscheidet der Kultur- und Sportausschuss selbstständig an Stelle des Stadtrates.

(2) Der Kultur- und Sportausschuss hat Maßnahmen der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzen oder das Wohl der Stadt und/oder des Eigenbetriebes gefährden. Der Widerspruch des Kultur- und Sportausschusses ist bindend.

Fortsetzung von Seite 6

(3) Der Kultur- und Sportausschuss kann jederzeit von der Betriebsleitung über den Verlauf der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes Berichterstattung verlangen.

(4) Der Kultur- und Sportausschuss ist unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

(a) Vorberatung des Wirtschaftsplanes sowie aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind,

(b) Vorberatung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, der Berichte über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung und Vorschlag für die Ergebnisverwendung,

(c) Vorberatung zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung von Gebühren und Entgelten,

(d) Vorberatung zu Satzungsentwürfen,

(e) Beschlussfassung zu Entgelten für Hilfs- und Nebengeschäfte nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung,

(f) Beschluss zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten ab Entgeltgruppe 12 TVöD sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,

(g) Vorschlag für Prüfer des Jahresabschlusses,

(h) Einwilligung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes oder des Liquiditätsplanes, für die ein dringendes Bedürfnis besteht, sofern sie unabwendbar sind. Mehraufwendungen im Erfolgsplan sind erfolgsgefährdend, wenn die Gesamtsumme der Aufwendungen um 2 v. H. überschritten wird und sie nicht durch Mehrerträge gedeckt sind. Erhöhte Mittelabflüsse im Liquiditätsplan sind liquiditätsgefährdend, wenn je Auszahlung der Planansatz um 10 v. H. oder um EURO 100.000,00 überschritten wird und keine Deckung aus anderen Liquiditätsquellen vorhanden ist oder gefunden werden kann.

(i) Einwilligung zu Änderungen des Investitionsplanes, wenn der Planansatz EURO 17.000,00 im Einzelfall und EURO 70.000,00 im Wirtschaftsjahr übersteigen.

(j) Beschlussfassung zu Änderungen des Wirtschaftsplanes in Umsetzung des § 10 Abs. 4 h dieser Satzung, wenn sich keine Auswirkungen gemäß § 15 Abs. 2 SächsEigBG auf den Haushalt der Stadt ergeben,

(k) Einwilligung zur Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreits und zum Abschluss von Vergleichsverträgen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören,

(l) Entgegennahme der Vierteljahresberichte der Betriebsleitung und Stellungnahme dazu,

(m) Entscheidungen zur Stundung, Niederschlagung und zum Erlass von Forderungen sowie zum Verzicht auf Ansprüche aller Art, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören,

(n) Einwilligung zum Abschluss von Verträgen über einen Betrag von mehr als EURO 75.000,00 hinaus bis zu einem Betrag von EURO 500.000,00 im Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen bzw. Verträgen mit gestufter Leistungspflicht ist der Gesamtvertragswert (Barwert) maßgebend sowie zu Vergütungen von Planungsleistungen, die einer Ausschreibung nach VOF be-

dürfen,

(o) Einwilligung bzw. Genehmigung von überplanmäßigen Mehrkosten bei Baumaßnahmen, Planungsleistungen bzw. Beschaffungen, wenn der im Wirtschaftsplan angesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. im Einzelfall überschritten wird,

(p) Entscheidungen zu Kreditaufnahmen über einen Betrag von mehr als EURO 50.000,00 (pro Jahr), mit Ausnahme von Kassenkredit und Kreditaufnahmen bei der Stadt oder anderen Eigenbetrieben,

(q) Vorberatung der gemäß § 90 SächsGemO genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte, insbesondere der Rechtsgeschäfte, die eine Pflicht zur Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten begründen.

§ 11 Aufgaben des Stadtrates

(1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Oberbürgermeister, der Kultur- und Sportausschuss, ein anderer Ausschuss des Stadtrates oder die Betriebsleitung zuständig sind. Er entscheidet über alle Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet wird.

(2) Auf Basis der gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen gemäß § 9 SächsEigBG und der in dieser Satzung an anderer Stelle geregelten Aufgaben ist der Stadtrat insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Änderungen der Betriebssatzung, b) wesentliche Änderung des Betriebsumfanges bzw. Übernahme neuer Aufgaben, insbesondere Angliederungen von Unternehmen und Einrichtungen der Stadt,

c) Auflösung des Eigenbetriebes, Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes, insbesondere auch Verschmelzung,

d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nebst Finanzplanung sowie über die Änderung des Wirtschaftsplanes, wenn sich Auswirkungen für den Haushalt der Stadt i. S. d. § 15 Abs. 2 SächsEigBG ergeben,

e) Feststellung des Jahresabschlusses nach Maßgabe des § 17 dieser Satzung,

f) Beschlussfassung zu Gebühren- und Beitragssatzung sowie technischen Satzungen,

g) Entscheidung über Veränderungen des Stammkapitals,

h) Einwilligung zu Verträgen mit Mitgliedern des Kultur- und Sportausschusses bzw. der Betriebsleitung mit Ausnahme von Arbeits- und Anstellungsverträgen mit den vom Stadtrat gewählten Betriebsleitern,

i) Bestellung der Mitglieder des Kultur- und Sportausschusses,

j) Einwilligung zum Abschluss von Betriebsführungsverträgen,

k) Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt sowie Gewährung und Aufnahme von Darlehen der Eigenbetriebe der Stadt Chemnitz untereinander nach Maßgabe des § 2 SächsEigBVO und des § 18 dieser Satzung,

l) Einwilligung zum Abschluss von Verträgen über einen Betrag von mehr als EURO 500.000,00 im Einzelfall hinaus.

m) Beschlussfassung zur Entnahme aus dem Eigenkapital bzw. Herauslösung von Sondervermögen ab einem Betrag über EURO 50.000,00 nach Anhörung der Betriebsleitung.

(3) Darüber hinaus kann der

Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Kultur- und Sportausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 12 Oberbürgermeister

(1) Dem Oberbürgermeister obliegt die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Führung des Eigenbetriebes, der Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung und die Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges. Zur Durchführung dieser Aufgaben kann der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie der Betriebsleitung.

(3) Personalangelegenheiten mit Ausnahme der in § 7 Abs. 3 (b) und § 10 Abs. 4 (f) dieser Satzung genannten, insbesondere solche von grundsätzlicher Bedeutung wie die Vereinbarung von Sozialplänen, der Abschluss arbeitsrechtlicher Vergleichs- und Aufhebungsvereinbarungen sowie die Gewähr außertariflicher Rechte, obliegen der Einwilligung des Oberbürgermeisters.

(4) Der Oberbürgermeister entscheidet mit Zustimmung der Betriebsleitung über die Entnahme von Eigenkapital bzw. die Herauslösung von Sondervermögen bis zu einem Wert von einschließlich EURO 50.000,00.

(5) Darüber hinaus regelt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses das Verfahren zur Vorbereitung der Bauvorhaben nach VOB sowie Vorhaben nach VOL in Anlehnung an städtische Vorgehensweisen unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 SächsEigBVO sowie § 12 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (SächsKom HVO-Doppik).

§ 13 Sonderkasse

Für den Eigenbetrieb wird eine unverbundene Sonderkasse eingerichtet. § 87 SächsGemO gilt entsprechend.

§ 14 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

(1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(2) Der von der Betriebsleitung aufgestellte Wirtschaftsplan in seinen Bestandteilen Erfolgsplan, Liquiditätsplan, Finanzplanung und Stellenübersicht ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Oberbürgermeister nach Beratung im Kultur- und Sportausschuss dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes richtet sich nach den Terminen zur Erstellung des Haushaltsplanes der Stadt. Für die Gliederung und Darstellung der Wirtschaftsplanung gelten §§ 4 – 7 SächsEigBVO.

(3) Es ist eine Finanzplanung gemäß § 6 SächsEigBVO aufzustellen, die eine Übersicht über die Entwicklung des Mittelzu- und Mittelabflusses, gegliedert nach Jahren, sowie die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen enthält.

(4) Dem Wirtschaftsplan wird ein Vorbericht entsprechend § 3 SächsEigBVO beigelegt.

(5) Eine Änderung des Wirtschaftsplanes ist entsprechend § 16 Abs. 1 SächsEigBG sowie gemäß § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 dieser Sat-

zung vorzunehmen.

§ 15 Risikofrüherkennung, Zwischenbericht

(1) Es ist ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken einzurichten, dass es ermöglicht, etwaige den Bestand gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zur Früherkennung gehören insbesondere die Identifikation, Bewertung, Dokumentation, Mitteilung und Überwachung von Risiken. Die Dokumentation erfolgt in einem Risikohandbuch.

(2) Die Betriebsleitung hat dem Oberbürgermeister, dem Stadtkämmerer und auch dem Kultur- und Sportausschuss für den Stichtag 30.06. des Wirtschaftsjahres einen schriftlichen Zwischenbericht über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplanes vorzulegen.

§ 16 Buchführung und Kostenrechnung

(1) Der Eigenbetrieb führt die Geschäfte nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Auf die Buchführung und das Inventar finden die §§ 238 – 241 HGB sinngemäß Anwendung, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben oder dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(2) Durch die Anwendung der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung wird eine transparente Betriebsabrechnung gewährleistet.

§ 17 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebes finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanzierung und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang und der Lagebericht sind entsprechend der §§ 11 bis 15 der SächsEigBVO aufzustellen. Im Lagebericht ist auch darzustellen, wie das Unternehmen die von ihm wahrzunehmende gemeindliche Aufgabe erfüllt hat. (§ 17 Abs. 1 SächsEigBG).

(3) Es ist eine Liquiditätsrechnung nach § 10 SächsEigBVO zu erstellen.

(4) Die Betriebsleitung legt den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht bis zum Ablauf von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres in unterzeichneter Form dem Oberbürgermeister vor.

Der Oberbürgermeister leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung (§§ 105 SächsGemO) weiter. Bei der Jahresabschlussprüfung ist das Ergebnis der örtlichen Prüfung (§§ 105 und 106 SächsGemO) zu berücksichtigen.

(5) Der Oberbürgermeister leitet den Jahresabschluss (mit detaillierten Betrachtungen zur Zuordnung des jeweiligen Jahresergebnisses) und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung dem Kultur-

und Sportausschuss zur Vorberatung, anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zu. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt dabei über:

a) die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes b) die Entlastung der Betriebsleitung; versagt er die Entlastung, hat er dafür die Gründe anzugeben.

(6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen. Weitere Einzelheiten regelt § 19 Abs. 2 SächsEigBG.

§ 18 Leistungsbeziehungen zur Stadtverwaltung

Lieferungen, Leistungen und Kredite von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Stadt Chemnitz an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen, Leistungen und Kredite des Eigenbetriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Stadt Chemnitz sind angemessen zu vergüten.

§ 19 Erhalt des Sondervermögens

(1) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebes werden rechtzeitig und in angemessener Höhe Rücklagen gebildet. Dies gilt auch, soweit die Abschreibungen für die Erneuerungen nicht ausreichen. Instandhaltungsarbeiten sind rechtzeitig durchzuführen.

(2) Eigenkapital darf dem Eigenbetrieb nur entnommen werden, wenn dadurch seine dauerhafte Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird. Über die Entnahme von Eigenkapital bzw. die Herauslösung von Sondervermögen entscheidet bis zu einem Wert von einschließlich EURO 50.000,00 der Oberbürgermeister mit Zustimmung der Betriebsleitung und ab einem Wert von über EURO 50.000,00 der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung. § 1 Abs. 2 SächsEigBVO ist zu beachten.

(3) Ein im Jahresabschluss festgestellter Jahresverlust kann gem. § 1 Abs. 3 SächsEigBVO bis zu drei Jahre vorgetragen werden. Gewinne sind während dieser Zeit vollständig zur Verlusttilgung zu verwenden. Danach kann der Verlust mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde noch um weitere Jahre vorgetragen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Verlust durch Gewinne in den folgenden Jahren ausgeglichen wird (§ 1 Abs. 3 SächsEigBVO).

(4) Der nicht oder nicht weiter vorgetragene Verlust ist gem. § 1 Abs. 4 SächsEigBVO aus dem Eigenkapital auszugleichen, wenn dies die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes gemäß Absatz 2 zulässt.

§ 20 In-Kraft-Treten

Die Betriebssatzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Das TIETZ“ vom 01.07.2004 sowie die Änderung der Betriebssatzung vom 13.03.2008 außer Kraft.

Barbara Ludwig //
Oberbürgermeisterin

Ausschreibungen

Vergabe-Nr.: 17/11/304

a) Name, Anschrift, Kontaktdaten des Auftraggebers (Vergabestelle): Stadt Chemnitz, Gebäudemanagement und Hochbau, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.-Nr.: (0371) 488 6501, Fax: 488 6591, Email:

gmh@stadt-chemnitz.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A 2009

d) Art des Auftrags: Kindertagesstätte, Bautechnischer Brandschutz
e) Ort der Ausführung: Chemnitz, Straße Usti nad Labem 197, 09119 Chemnitz

f) Art und Umfang der Leistung: Los 3: Schlosserarbeiten

Fluchttreppen als Wangentreppen, verzinkt, Breite 1,25 m
Stabgeländer beidseitig: Höhe = 1,00 m

Handlauf und Kinderhandlauf aus Edelstahl

Treppen liefern, montieren

Fundamente bauseits incl. erforderliche Ausführungszeichnungen
Treppe 1: 11 Steigungen mit Podest am Austritt 3,00 m

Treppe 2: 2 x 9 Steigungen mit Zwischenpodest 1,25 m und Po-

dest am Austritt 1,65 m
Treppe 3: 12 Steigungen mit Podest am Austritt 3,10 m
Treppe 4: 2 x 9 Steigungen, zweiläufig, mit Zwischenpodest 2,75 / 1,25 m und Podest am Austritt 1,65 m
Zuschlagskriterien: Sollten sich die angebotenen Leistungen nach Art und Umfang nicht unterscheiden, wird das einzige Zuschlagskriterium der Preis sein.

g) Zweck der baulichen Anlage bzw. des Auftrags: Entscheidung über Planungsleistungen: nein

h) Art und Umfang der einzelnen Lose: Aufteilung in mehrere Lose: nein; Einreichung der Angebote möglich für: ein Los; Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: nein

i) Zeitpunkt und Dauer des Bauleistungsauftrags: Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: 3/17/11/304: Beginn: 35. KW 2011, Ende: 46. KW 2011;

j) Zulässigkeit von Nebenangeboten nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 VOB/A 2009: Zulässigkeit von Nebenangeboten: Nebenangebote sind zulässig. Pauschalangebote werden ausgeschlossen.

k) Ausgabe der Vergabeunterlagen: Vergabeunterlagen sind bei folgen-

und Umfang nicht unterscheiden, wird das einzige Zuschlagskriterium der Preis sein.

g) Zweck der baulichen Anlage bzw. des Auftrags: Entscheidung über Planungsleistungen: nein

h) Art und Umfang der einzelnen Lose: Aufteilung in mehrere Lose: nein. Einreichung der Angebote möglich für: ein Los. Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: nein

i) Zeitpunkt und Dauer des Bauleistungsauftrags: Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: 1/17/11/354: Beginn: 34. KW 2011, Ende: 44. KW 2011;

j) Zulässigkeit von Nebenangeboten nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 VOB/A 2009: Zulässigkeit von Nebenangeboten: Nebenangebote sind zulässig. Pauschalangebote werden ausgeschlossen.

k) Ausgabe der Vergabeunterlagen: Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Frau Henke, Zimmer 018, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.-Nr.: (0371) 488 2378, Fax: 4882396 Email:

montieren

Zuschlagskriterien: Sollten sich die angebotenen Leistungen nach Art und Umfang nicht unterscheiden, wird das einzige Zuschlagskriterium der Preis sein.

g) Zweck der baulichen Anlage bzw. des Auftrags: Entscheidung über Planungsleistungen: nein

h) Art und Umfang der einzelnen Lose: Aufteilung in mehrere Lose: nein. Einreichung der Angebote möglich für: ein Los. Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: nein

i) Zeitpunkt und Dauer des Bauleistungsauftrags: Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: 1/17/11/355: Beginn: 34. KW 2011, Ende: 44. KW 2011;

j) Zulässigkeit von Nebenangeboten nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 VOB/A 2009: Zulässigkeit von Nebenangeboten: Nebenangebote sind zulässig. Pauschalangebote werden ausgeschlossen.

k) Ausgabe der Vergabeunterlagen: Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Frau Irmischer, Zimmer 018, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.-

der Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Frau Henke, Zimmer 018, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.-Nr.: (0371) 488 2378, Fax: 4882396 Email:

submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

l) Kosten der Vergabeunterlagen: Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: 3/17/11/304: 8,00 EUR; Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg. Zahlungseinzelheiten: Bargeldzahlung bei Abholung möglich.

Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Zahlungsbeleges (keine Schecks). Anforderung der Verdingungsunterlagen bis: 07.07.2011. Verspätet eingehende Anforderungen werden nicht berücksichtigt.

Abholung/Versand ab: 14.07.2011. Anschrift: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz. Öffnungszeiten: Mo 8.30-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr, Di-Mi 13.00-15.30 Uhr sowie Do 13.30-18.00 Uhr.

Die Anforderung der Ausschreibung auf Datenträger, Datenart 83 nach GAEB, Ausgabe 2000, ist möglich. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Zahlungsempfänger: Kassen- und Steueramt: Stadt Chemnitz Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz Kontonummer: 3501007506 Bankleitzahl: 87050000

submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

l) Kosten der Vergabeunterlagen: Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: 1/17/11/354: 8,00 EUR; Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg. Zahlungseinzelheiten: Bargeldzahlung bei Abholung möglich.

Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Zahlungsbeleges (keine Schecks). Anforderung der Verdingungsunterlagen bis: 07.07.2011. Verspätet eingehende Anforderungen werden nicht berücksichtigt.

Abholung/Versand ab: 14.07.2011. Anschrift: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz. Öffnungszeiten: Mo 8.30-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr, Di-Mi 13.00-15.30 Uhr sowie Do 13.30-18.00 Uhr.

Die Anforderung der Ausschreibung auf Datenträger, Datenart 83 nach GAEB, Ausgabe 2000, ist möglich. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Zahlungsempfänger: Kassen- und Steueramt: Stadt Chemnitz Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz Kontonummer: 3501007506 Bankleitzahl: 87050000

Nr.: (0371) 488 2380, Fax: 4882396 Email:

submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

l) Kosten der Vergabeunterlagen: Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: 1/17/11/355: 8,00 EUR; Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg. Zahlungseinzelheiten: Bargeldzahlung bei Abholung möglich.

Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Zahlungsbeleges (keine Schecks). Anforderung der Verdingungsunterlagen bis: 07.07.2011. Verspätet eingehende Anforderungen werden nicht berücksichtigt.

Abholung/Versand ab: 14.07.2011. Anschrift: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz. Öffnungszeiten: Mo 8.30-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr, Di-Mi 13.00-15.30 Uhr sowie Do 13.30-18.00 Uhr.

Die Anforderung der Ausschreibung auf Datenträger, Datenart 83 nach GAEB, Ausgabe 2000, ist möglich. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Zahlungsempfänger: Kassen- und Steueramt: Stadt Chemnitz Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz Kontonummer: 3501007506

Steueramt: Stadt Chemnitz Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz Kontonummer: 3501007506 Bankleitzahl: 87050000

Verwendungszweck: 40012221

Verg.-Nr. 17/11/304 und Los Nr.

n) Frist für den Eingang der Angebote: Frist für den Eingang der Angebote 28.07.2011, 10.30 Uhr

o) Abgabe der Angebote: Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Zimmer 018, Frau Henke, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.-Nr.: (0371) 488 2378, Fax: 488 2396 Email:

submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

p) Sprache, in der die Angebote verfasst sein müssen: Deutsch

q) Eröffnungstermin: Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen. Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Zimmer 016, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz. Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: Bei Gesamtvergabe Los 3/17/11/304: 28.07.2011, 10.30;

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

Verwendungszweck: 40012221 Verg.-Nr. 17/11/354 und Los Nr.

n) Frist für den Eingang der Angebote: Frist für den Eingang der Angebote 28.07.2011, 11.00 Uhr

o) Abgabe der Angebote: Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Zimmer 018, Frau Henke, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.-Nr.: (0371) 488 2378, Fax: 488 2396 Email:

submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

p) Sprache, in der die Angebote verfasst sein müssen: Deutsch

q) Eröffnungstermin: Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen. Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Zimmer 016, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz. Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: Bei Gesamtvergabe Los 1/17/11/354: 28.07.2011, 11.00;

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) Geforderte Sicherheiten: keine

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: gemäß Verdingungsunterlagen

t) Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Eignungsnachweise: Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.

Der Nachweis kann auch durch Eigenerklärung gem. Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) erbracht werden. Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bieter, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.

v) Zuschlagsfrist: 26.08.2011 w) Prüfstelle für Verstöße gegen Vergabebestimmungen: Allg. Fach-/Rechtsaufsicht: Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Tel.-Nr.: (0371) 5320, Fax: 5321303

r) Geforderte Sicherheiten: keine

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: gemäß Verdingungsunterlagen

t) Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Eignungsnachweise: Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.

Der Nachweis kann auch durch Eigenerklärung gem. Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) erbracht werden. Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bieter, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.

v) Zuschlagsfrist: 29.08.2011 w) Prüfstelle für Verstöße gegen Vergabebestimmungen: Allg. Fach-/Rechtsaufsicht: Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Tel.-Nr.: (0371) 5320, Fax: 5321303

Zahlungsbedingungen: gemäß Verdingungsunterlagen

t) Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Eignungsnachweise: Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.

Der Nachweis kann auch durch Eigenerklärung gem. Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) erbracht werden. Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bieter, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.

v) Zuschlagsfrist: 26.08.2011 w) Prüfstelle für Verstöße gegen Vergabebestimmungen: Allg. Fach-/Rechtsaufsicht: Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Tel.-Nr.: (0371) 5320, Fax: 5321303

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: gemäß Verdingungsunterlagen

t) Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Eignungsnachweise: Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.

Der Nachweis kann auch durch Eigenerklärung gem. Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) erbracht werden. Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bieter, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.

v) Zuschlagsfrist: 26.08.2011 w) Prüfstelle für Verstöße gegen Vergabebestimmungen: Allg. Fach-/Rechtsaufsicht: Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Tel.-Nr.: (0371) 5320, Fax: 5321303

r) Geforderte Sicherheiten: keine

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: gemäß Verdingungsunterlagen

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Zur öffentlichen Bekanntmachung der Betriebssatzung des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz und der Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz wird folgender Hinweis gegeben:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs-

GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung

nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung

begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform
 - § 2 Name des Eigenbetriebes
 - § 3 Zweck des Eigenbetriebes
 - § 4 Stammkapital
 - § 5 Organe
 - § 6 Betriebsleitung
 - § 7 Aufgaben der Betriebsleitung
 - § 8 Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes
 - § 9 Betriebsausschuss
 - § 10 Aufgaben des Betriebsausschusses
 - § 11 Aufgaben des Stadtrates
 - § 12 Oberbürgermeister
 - § 13 Sonderkasse
 - § 14 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Finanzplanung
 - § 15 Risikoprüfung, Zwischenbericht
 - § 16 Buchführung und Kostenrechnung
 - § 17 Jahresabschluss und Lagebericht
 - § 18 Leistungsbeziehungen zur Stadtverwaltung
 - § 19 Erhalt des Sondervermögens
 - § 20 In-Kraft-Treten
- Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. Seite 55) rechtsbereinigt mit Stand vom 01.08.2008 und des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) vom 15.02.2010 (GVBl. Seite 38) in seiner Sitzung am 08.06.2011 mit Beschluss Nr. B-040/2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

(1) Die öffentliche Einrichtung der Abwasserentsorgung der Stadt Chemnitz wird zusammengefasst und in Form eines Eigenbetriebes unterhalten und betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb wird entsprechend den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften insbesondere den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung, des Sächsischen Eigenbetriebesgesetzes, der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung, der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(3) Der Eigenbetrieb bildet einen organisatorisch eigenständigen Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt zu verwalten und nachzuweisen.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz“ und hat seinen Sitz in Chemnitz.

§ 3 Zweck des Eigenbetriebes

(1) Zweck des Eigenbetriebes ist – die Erfüllung der der Stadt Chem-

nitz nach dem Sächsischen Waser-gesetz in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung und die Durchführung der damit verbundenen Aufgaben, – die Verwaltung der im Eigentum der Stadt stehenden Entsorgungsanlagen der Abwasserentsorgung, einschließlich dazugehöriger Grundstücke, Fuhrpark und sonstiger wesentlicher Vermögensgegenstände.

(2) Zu den Aufgaben der Verwaltung gehören alle mit dem Betrieb der Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte erforderlichen Leistungen soweit sie mit den Entsorgungsaufgaben der Stadt Chemnitz im Zusammenhang stehen. Der Eigenbetrieb kann auch Ersatz- und Neuinvestitionen durchführen, insbesondere zusätzliche Anlagen errichten und Grundstücke erwerben.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seine Betriebszwecke fördernden und berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

(4) Die Stadt Chemnitz kann sich zur Durchführung der Abwasserentsorgung Dritter bedienen.

(5) Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, des Abwasserrechtes und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere der Vollzug der Entwässerungssatzung mit Entgeltordnungen.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 13.850.000,00 Euro.

§ 5 Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind: – der Stadtrat – der Betriebsausschuss – der Oberbürgermeister¹ – die Betriebsleitung

¹ Den im Folgenden verwendeten Bezeichnungen Oberbürgermeister, Betriebsleiter, Betriebsangehöriger, Stadtkämmerer, Bevollmächtigter, Stellvertreter, Angestellter, Dienst-vorgesetzter, usw. sind die weiblichen Formen der Bezeichnungen jeweils auch ohne explizite Erwähnung im Einzelfall gleichzusetzen.

§ 6 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitern. Die Betriebsleiter werden vom Stadtrat gewählt. Für die Beschlussfassung bei der Wahl gelten § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 Sächs-GemO.

(2) Der Stadtrat bestellt einen Ersten Betriebsleiter, wenn die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern besteht. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter.

(3) Auf Vorschlag der Betriebsleitung können nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Oberbürgermeister ein oder mehrere Stell-

vertreter bestellt werden. Diese vertreten im Verhinderungsfall den jeweiligen Betriebsleiter in dessen Arbeitsgebiet. Die Stellvertreter sind nicht Mitglieder der Betriebsleitung.

(4) Sofern mehrere Betriebsleiter bestellt sind, regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.

§ 7 Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach Maßgabe der Geschäftsordnung nach § 6 Abs. 4 unter Beachtung aller Zustimmungs- und Genehmigungserfordernisse (insbesondere gem. § 90 SächsGemO) sowie Verfahrensvorschriften. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist sie für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(2) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(3) Zur laufenden Betriebsführung gehören insbesondere a) der Abschluss und der Vollzug von Verträgen bis zu einem Betrag von 250.000,00 Euro im Einzelfall, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Dauerschuldverhältnissen bzw. Verträgen mit gestufter Leistungspflicht von bis zu 48 Monaten ist der Gesamtvertragswert (Barwert) maßgebend. Bei Dauerschuldverhältnissen mit unbestimmter Laufzeit oder einer Laufzeit über 48 Monate ist der 48-fache Monatswert maßgebend.

b) die Einstellung, Entlassung und Umgruppierung des Personals bis einschließlich TVöD Entgeltgruppe 12 unter Beachtung der Maßgaben des Stellenplanes sowie die Durchführung der laufenden Personalangelegenheiten, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist,

c) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,

d) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich Bilanzplanung und Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,

e) die Stundung und Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro für den Zeitraum bis zu einem Jahr und bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro über ein Jahr hinaus im Einzelfall,

f) der Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 Euro im Einzelfall,

g) die Einleitung und Fortführung des Rechtsstreites und der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall,

h) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des genehmigten Gesamtbetrages der Kassenkredite des Eigenbetriebes; die Kreditaufnahme bis zu einem Betrag von 250.000,00 Euro (pro Jahr), mit Ausnahme von Kreditaufnahmen bei der Stadt oder anderen Eigenbetrieben; Änderungen von Kreditkonditionen, insbesondere Zinsanpassungen, bei bestehenden Kreditverträgen, soweit dadurch die Kreditsumme nicht erhöht wird, sowie Umschuldungen,

i) Vollzug des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes einschließlich der Vergaben von Lieferungen und Leistungen und Nachträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), sowie die Vergabe von Planungsleistungen, die keiner Ausschreibung nach VOF bedürfen.

(4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister, den Betriebsausschuss sowie den Stadtkämmerer vierteljährlich über die Entwicklung des Eigenbetriebes und die wirtschaftliche Lage sowie die Umsetzung der geplanten Investitionen schriftlich zu unterrichten. Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig und umfassend zu informieren.

(5) Die Betriebsleitung bereitet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses vor. Stadtrat und Betriebsausschuss geben der Betriebsleitung vor der Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten die Möglichkeit zum Vortrag.

(6) Alle Maßnahmen, die die Finanzwirtschaft der Stadt Chemnitz betreffen, sind vor ihrem Wirksamwerden von der Betriebsleitung mit dem Stadtkämmerer abzustimmen. Insoweit steht dem Stadtkämmerer jederzeit ein Auskunftsrecht gegenüber der Betriebsleitung zu. Die Finanzwirtschaft der Stadt Chemnitz ist insbesondere berührt, wenn durch Maßnahmen die Änderung des Wirtschaftsplanes (§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 SächsEigBG) notwendig werden könnte oder wird.

(7) Alle in der Betriebssatzung angegebenen Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte und jeweils auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig.

§ 8 Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

(1) Im Rahmen ihrer Aufgaben vertritt die Betriebsleitung die Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Die Betriebsleiter sind grundsätzlich nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Ist nur ein oder ein Erster Betriebsleiter bestellt, so ist dieser alleinvertretungsberechtigt. Die Betriebsleiter zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes

ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch befreit.

(2) Die Stellvertreter i. S. des § 6 Abs. 3 zeichnen mit dem Zusatz „i. V.“.

(3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „i. A.“.

(4) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet wird und die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören, bedürfen der Schriftform.

(5) Bei Erklärungen Dritter gegenüber der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes genügt die Abgabe gegenüber dem Eigenbetrieb.

§ 9 Betriebsausschuss

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist der Betriebsausschuss der Stadt Chemnitz zuständig.

(2) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen zu den Beratungsgegenständen zu hören. Sie ist verpflichtet, auf Anforderung zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung und berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches entscheidet der Betriebsausschuss selbstständig anstelle des Stadtrates.

(2) Der Betriebsausschuss hat Maßnahmen der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzen oder das Wohl der Stadt und/oder des Eigenbetriebes gefährden. Der Widerspruch des Betriebsausschusses ist bindend.

(3) Der Betriebsausschuss kann jederzeit von der Betriebsleitung über den Verlauf der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes Berichterstattung verlangen.

(4) Der Betriebsausschuss ist unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Vorberatung des Wirtschaftsplanes sowie aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind,
- b) Vorberatung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, der Berichte über die Jahresabschlusssprüfung und die örtliche Prüfung und Vorschlag für die Ergebnisverwendung,

Fortsetzung von Seite 12

(c) Vorberatung zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten,

(d) Vorberatung zu Satzungsentwürfen,

(e) Beschlussfassung zu Entgelten für Hilfs- und Nebengeschäfte nach § 3 Abs. 3 der Satzung, einschließlich diesbezüglicher Allgemeiner Geschäftsbedingungen,

(f) Beschluss zur Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von leitenden Angestellten ab TVöD Entgeltgruppe 13 sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,

(g) Vorschlag für den Prüfer des Jahresabschlusses,

(h) Einwilligung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes oder des Liquiditätsplanes, für die ein dringendes Bedürfnis besteht, sofern sie unabwendbar sind. Mehraufwendungen im Erfolgsplan sind erfolgsgefährdend, wenn die Gesamtsumme der Aufwendungen um 2 % überschritten wird und sie nicht durch Mehrerträge gedeckt sind.

(i) Erhöhte Mittelabflüsse im Liquiditätsplan sind liquiditätsgefährdend, wenn je Auszahlung (Mittelabfluss) der Planansatz um 250.000,00 Euro überschritten wird oder keine Deckung aus anderen Liquiditätsquellen vorhanden ist oder gefunden werden kann,

(j) Einwilligung zu Änderungen des Investitionsplanes, wenn der Planansatz je Vorhaben um 250.000,00 Euro überschritten wird oder keine Deckung aus anderen Finanzierungsquellen vorhanden ist oder gefunden werden kann.

(k) Beschlussfassung zu Änderungen des Wirtschaftsplanes in Umsetzung des § 10 Abs. 4 h dieser Satzung, wenn sich keine Auswirkungen gemäß § 15 Abs. 2 SächsEigBG auf den Haushalt der Stadt ergeben,

(l) Einwilligung zur Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreits und zum Abschluss von Vergleichs- und zum Abschluss von laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören,

(m) Entgegennahme der Vierteljahresberichte der Betriebsleitung und Stellungnahme dazu,

(n) Entscheidungen zur Stundung, Niederschlagung und zum Erlass von Forderungen sowie

(o) vom Verzicht auf Ansprüche aller Art, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören,

(p) Einwilligung zum Abschluss von Verträgen über einen Betrag von 250.000,00 EUR hinaus bis zu einem Betrag von 750.000,00 Euro im Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen bzw. Verträgen mit gestufter Leistungspflicht von bis zu 48 Monaten ist der Gesamtvertragswert (Barwert) maßgebend. Bei Dauerschuldverhältnissen mit unbestimmter Laufzeit oder einer Laufzeit über 48 Monate ist der 48-fache Monatswert maßgebend.

(q) Entscheidungen zu Kreditaufnahmen über einen Betrag von 250.000,00 Euro (pro Jahr) hinaus, mit Ausnahme von Kassenkreditoren sowie Kreditaufnahmen bei der Stadt oder anderen Eigenbetrieben,

(r) Vorberatung der gemäß § 90 SächsGemO genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte, insbesondere der Rechtsgeschäfte, die eine Pflicht zur Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten begründen,

§ 11 Aufgaben des Stadtrates

(1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Oberbürgermeister, der Betriebsausschuss, ein anderer Ausschuss des Stadtrates oder die Betriebsleitung zuständig sind. Er entscheidet über alle Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet wird.

(2) Auf Basis der gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen gemäß § 9 SächsEigBG und der in dieser Satzung geregelten Aufgaben ist der Stadtrat insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Änderung der Betriebsatzung,
b) wesentliche Änderung des Betriebsumfanges bzw. Übernahme neuer Aufgaben, insbesondere Angliederung von Unternehmen und Einrichtungen der Stadt,
c) Auflösung des Eigenbetriebes, Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes, insbesondere auch Verschmelzung,

d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nebst Finanzplanung sowie über die Änderung des Wirtschaftsplanes, wenn sich Auswirkungen für den Haushalt der Stadt i. S. d. § 15 Abs. 2 SächsEigBG ergeben,

e) Feststellung des Jahresabschlusses nach Maßgabe des § 17 der Satzung,
f) Beschlussfassung zu Gebühren- und Beitragssatzungen, Technischen Satzungen sowie Allgemeinen Geschäftsbedingungen,

g) Entscheidung über die Veränderung des Stammkapitals,

h) Einwilligung zu Verträgen mit Mitgliedern des Betriebsausschusses oder den Betriebsleitern mit Ausnahme von Arbeits- und Anstellungsverträgen mit dem Stadtrat gewählten Betriebsleitern,

i) Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,

j) Einwilligung zum Abschluss von Betriebsführungsverträgen,

k) Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt sowie Gewährung und Aufnahme von Darlehen der Eigenbetriebe der Stadt Chemnitz untereinander nach Maßgabe des § 2 SächsEigBVO und des § 18 dieser Satzung.

l) Einwilligung zum Abschluss von Verträgen über einen Betrag von 750.000,00 Euro im Einzelfall hinaus,

m) Einwilligung zum Abschluss von genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften (§ 90 SächsGemO), insbesondere Rechtsgeschäften, die eine Pflicht zur Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten begründen,

n) Beschlussfassung über die Entnahme von Eigenkapital bzw. die Herauslösung von Sondervermögen ab einem Wert über 250.000,00 Euro nach Anhörung der Betriebsleitung.

(3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit des Betriebsausschusses nach § 10 dieser Satzung handelt, kann sich der Stadtrat weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten oder im Einzelfall Entscheidungen an sich ziehen.

§ 12 Oberbürgermeister

(1) Dem Oberbürgermeister obliegt die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Führung des Eigenbetriebes, der Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung und die Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges. Zur Durchführung dieser Aufgaben

kann der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie der Betriebsleitung.

(3) Personalangelegenheiten mit Ausnahme der in § 7 Abs. 3 (b) und § 10 Abs. 4 (f) genannten insbesondere solche von grundsätzlicher Bedeutung, wie die Vereinbarung von Sozialplänen, der Abschluss arbeitsrechtlicher Vergleichs- und Aufhebungsvereinbarungen, welche mit der Zahlung einer Abfindung über den gesetzlich bzw. tariflich geregelten Betrag hinausgehen, bedürfen der Einwilligung des Oberbürgermeisters. Das Recht des Stadtrates gemäß § 11 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.

(4) Der Oberbürgermeister entscheidet mit Zustimmung der Betriebsleitung über die Entnahme von Eigenkapital bzw. die Herauslösung von Sondervermögen bis zu einem Wert von einschließlich 250.000,00 Euro.

(5) Der Oberbürgermeister regelt mit Zustimmung des Betriebsausschusses das Verfahren zur Vorbereitung der Bauvorhaben nach VOB sowie der Vorhaben nach VOL in Anlehnung an städtische Vorgehensweisen unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 SächsEigBVO sowie § 12 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO-Doppik).

§ 13 Sonderkasse

Für den Eigenbetrieb wird eine unverbundene Sonderkasse eingerichtet. § 87 SächsGemO gilt entsprechend.

§ 14 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

(1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(2) Der von der Betriebsleitung aufgestellte Wirtschaftsplan in seinen Bestandteilen Erfolgsplan, Liquiditätsplan, Finanzplanung und Stellenübersicht ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Oberbürgermeister nach Beratung im Betriebsausschuss dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes richtet sich nach den Terminen zur Erstellung des Haushaltsplanes der Stadt. Für die Gliederung und Darstellung der Wirtschaftsplanung gelten §§ 4 - 7 SächsEigBVO.

(3) Es ist eine Finanzplanung gemäß § 6 SächsEigBVO aufzustellen, die eine Übersicht über die Entwicklung des Mittelzu- und Mittelabflusses, gegliedert nach Jahren, sowie über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen enthält.

(4) Dem Wirtschaftsplan wird ein Vorbericht entsprechend § 3 SächsEigBVO beigelegt.

(5) Eine Änderung des Wirtschaftsplanes ist entsprechend § 16 Abs. 1 des SächsEigBG sowie gemäß § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung vorzunehmen.

§ 15 Risikofrüherkennung, Zwischenbericht

(1) Es ist ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken einzurichten, das es ermöglicht, etwaige den Bestand gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zur Früherkennung gehören insbesondere die Identifikation, Bewertung, Dokumentation (Risikohandbuch),

Mitteilung und Überwachung von Risiken.

(2) Die Betriebsleitung hat dem Oberbürgermeister, dem Betriebsausschuss und dem Stadtkämmerer in der Mitte des Wirtschaftsjahres einen schriftlichen Zwischenbericht über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans vorzulegen.

(3) Der Zwischenbericht wird von der Stadt der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

§ 16 Buchführung und Kostenrechnung

(1) Der Eigenbetrieb führt die Geschäfte nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Auf die Buchführung und das Inventar finden die §§ 238 - 241 HGB sinngemäß Anwendung, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben oder dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(2) Durch Anwendung der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung wird eine transparente Betriebsabrechnung gewährleistet.

§ 17 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebes finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang und der Lagebericht sind entsprechend der §§ 11 - 15 der SächsEigBVO aufzustellen. Im Lagebericht ist auch darzustellen, wie das Unternehmen die von ihm wahrzunehmende gemeindliche Aufgabe erfüllt hat. (§17 Abs. 1 SächsEigBG).

(3) Es ist eine Liquiditätsrechnung nach § 10 SächsEigBVO zu erstellen.

(4) Die Betriebsleitung legt den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht bis zum Ablauf von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres in unterzeichneter Form dem Oberbürgermeister vor. Der Oberbürgermeister leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung (§105 SächsGemO) weiter.

Bei der Jahresabschlussprüfung ist das Ergebnis der örtlichen Prüfung (§§ 105, 106 SächsGemO) zu berücksichtigen.

(5) Der Oberbürgermeister leitet den Jahresabschluss (mit den detaillierten Betrachtungen zur Zuordnung des jeweiligen Jahresergebnisses) und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung dem Betriebsausschuss zur Vorberatung, anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zu. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt dabei über:

a) die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes,

b) die Entlastung der Betriebsleitung; versagt er die Entlastung, hat er dafür die Gründe anzugeben.

(6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen.

Weitere Einzelheiten regelt § 19 Abs. 2 SächsEigBG.

§ 18 Leistungsbeziehungen zur Stadtverwaltung

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Stadt Chemnitz an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen, Leistungen und Kredite des Eigenbetriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Stadt Chemnitz sind angemessen zu vergüten.

§ 19 Erhalt des Sondervermögens

(1) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebes sollen rechtzeitig und in ausreichender Höhe Rücklagen gebildet werden. Dies gilt auch, soweit die Abschreibungen für die Erneuerungen nicht ausreichen. Instandhaltungsarbeiten sind rechtzeitig durchzuführen.

(2) Eigenkapital darf nur dann dem Eigenbetrieb entnommen werden, wenn dadurch seine dauerhafte Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird. Über die Entnahme von Eigenkapital bzw. die Herauslösung von Sondervermögen entscheidet bis zu einem Wert von einschließlich 250.000,00 Euro der Oberbürgermeister mit Zustimmung der Betriebsleitung, ab einem Wert über 250.000,00 Euro der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung. § 1 Abs. 2 SächsEigBVO ist zu beachten.

(3) Ein im Jahresabschluss festgestellter Jahresverlust kann bis zu drei Jahre vorgetragen werden. Gewinne sind während dieser Zeit vollständig zur Verlusttilgung zu verwenden. Danach kann der Verlust mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde noch um weitere Jahre vorgetragen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Verlust durch Gewinne in den folgenden Jahren ausgeglichen wird (§ 1 Abs. 3 SächsEigBVO).

(4) Der nicht oder nicht weiter vorgetragene Verlust ist gemäß § 1 Abs. 4 SächsEigBVO aus dem Eigenkapital auszugleichen, wenn dies die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes gemäß Absatz 2 zulässt.

§ 20 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz vom 15.12.1998, einschließlich der 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz vom 18.07.2000, der 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz vom 28.05.2001, der 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz vom 15.08.2002, der 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz vom 04.04.2005, der 5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz vom 19.01.2007 und der 6. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz vom 25.01.2008 außer Kraft.

Chemnitz, 14.06.2011
gez. **Barbara Ludwig** //
Oberbürgermeisterin Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Zur öffentlichen Bekanntmachung der Betriebssatzung des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz und der Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz wird folgender Hinweis gegeben:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs-

GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung

nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung

begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Betriebssatzung des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform
- § 2 Name des Eigenbetriebes
- § 3 Zweck des Eigenbetriebes
- § 4 Stammkapital
- § 5 Organe
- § 6 Betriebsleitung
- § 7 Aufgaben der Betriebsleitung
- § 8 Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- § 9 Betriebsausschuss
- § 10 Aufgaben des Betriebsausschusses
- § 11 Aufgaben des Stadtrates
- § 12 Oberbürgermeister
- § 13 Sonderkasse
- § 14 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Finanzplanung
- § 15 Risikoprüfung, Zwischenbericht
- § 16 Buchführung und Kostenrechnung
- § 17 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 18 Leistungsbeziehungen zur Stadtverwaltung
- § 19 Erhalt des Sondervermögens
- § 20 In-Kraft-Treten

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. Seite 55), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.08.2008, und des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) vom 15.02.2010 (GVBl. Seite 38) in seiner Sitzung am 08.06.2011 mit Beschluss Nr. B-039/2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

(1) Die öffentlichen Einrichtungen der Abfallentsorgung und der Stadtreinigung der Stadt Chemnitz werden als Eigenbetrieb zusammengefasst und in Form eines Eigenbetriebes unterhalten und betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb wird entsprechend den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung, des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes, der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung, der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(3) Der Eigenbetrieb bildet einen organisatorisch eigenständigen Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt zu verwalten und nachzuweisen. Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz“ und hat seinen Sitz in Chemnitz.

§ 3 Zweck des Eigenbetriebes

(1) Zweck des Eigenbetriebes ist - die Wahrnehmung der Abfallent-

sorgungsaufgaben zur Erfüllung der der Stadt Chemnitz nach den abfallrechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung obliegenden Pflicht zur Abfallentsorgung und der hoheitlichen Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, des Abfallrechts und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere der Vollzug der Abfallsatzung und der Abfallgebührensatzung, - die Wahrnehmung der Straßenreinigung nebst Winterdienst zur Erfüllung der der Stadt Chemnitz nach dem Sächsischen Straßengesetz in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Pflicht zur Straßenreinigung und der hoheitlichen Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, des Straßenrechts und der dazu erlassenen Satzungen insbesondere der Vollzug der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsgebührensatzung sowie - der Betrieb von Anlagen der mobilen Abwasserentsorgung im Stadtgebiet zur Erfüllung der der Stadt Chemnitz obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach dem Sächsischen Wassergesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Eigenbetrieb kann alle seine Betriebszwecke fördernden und berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 3.150.000,00 Euro.

§ 5 Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- der Stadtrat
- der Betriebsausschuss
- der Oberbürgermeister¹
- die Betriebsleitung

¹ Den im Folgenden verwendeten Bezeichnungen Oberbürgermeister, Betriebsleiter, Betriebsangehöriger, Stadtkämmerer, Bevollmächtigter, Stellvertreter, Angestellter, Dienstvorgesetzter usw. sind die weiblichen Formen der Bezeichnungen jeweils auch ohne explizite Erwähnung im Einzelfall gleichzusetzen.

§ 6 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitern. Die Betriebsleiter werden vom Stadtrat gewählt. Für die Beschlussfassung bei der Wahl gelten § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsGemO.

(2) Der Stadtrat bestellt einen Ersten Betriebsleiter, wenn die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern besteht. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter.

(3) Auf Vorschlag der Betriebsleitung können nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Oberbürgermeister ein oder mehrere Stellvertreter bestellt werden. Diese vertreten im Verhinderungsfall den jeweiligen Betriebsleiter in dessen Arbeitsgebiet. Die Stellvertreter sind nicht Mitglieder der Betriebsleitung.

(4) Sofern mehrere Betriebsleiter bestellt sind, regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.

§ 7 Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach Maßgabe der Geschäftsordnung nach § 6 Abs. 4 unter Beachtung aller Zustimmungs- und Genehmigungserfordernisse (insbesondere gem. § 90 SächsGemO) sowie Verfahrensvorschriften. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist sie für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(2) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(3) Zur laufenden Betriebsführung gehören insbesondere

- a) der Abschluss und der Vollzug von Verträgen bis zu einem Betrag von 250.000,00 Euro im Einzelfall, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Dauerschuldverhältnissen bzw. Verträgen mit gestufter Leistungspflicht von bis zu 48 Monaten ist der Gesamtvertragswert (Barwert) maßgebend. Bei Dauerschuldverhältnissen mit unbestimmter Laufzeit oder einer Laufzeit über 48 Monate ist der 48-fache Monatswert maßgebend,

- b) die Einstellung, Entlassung und Umgruppierung des Personals bis einschließlich TVöD Entgeltgruppe 12 unter Beachtung der Maßgaben des Stellenplanes sowie die Durchführung der laufenden Personalangelegenheiten, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist,
- c) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
- d) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich Bilanzplanung und Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
- e) die Stundung und Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro für den Zeitraum bis zu einem Jahr und bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro über ein Jahr hinaus im jeweiligen Einzelfall,
- f) der Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 Euro im Einzelfall,
- g) die Einleitung und Fortführung des Rechtsstreites und der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall,
- h) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des genehmigten Gesamtbetrages der Kassenkredite des Eigenbetriebes; die Kreditaufnahme bis zu einem Betrag von 250.000,00 Euro (pro Jahr), mit Ausnahme von Kreditaufnahmen bei der Stadt oder anderen Eigenbetrieben; Änderungen von Kredit-

konditionen, insbesondere Zinsanpassungen, bei bestehenden Kreditverträgen, soweit dadurch die Kreditsumme nicht erhöht wird sowie Umschuldungen,

- i) Vollzug des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes einschließlich der Vergaben von Lieferungen und Leistungen und Nachträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), sowie die Vergabe von Planungsleistungen, die keiner Ausschreibung nach VOF bedürfen,
- j) Abschluss von Abstimmungsvereinbarungen nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung (VerpackV) soweit diese jeweils nicht von den §§ 10 und 11 dieser Satzung erfasst sind sowie Abstimmungsvereinbarungen mit Systembetreibern, welche sich zur Mitbenutzung des grundsätzlich mit der DSD GmbH abgestimmten Systems verpflichten.

(4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister, den Betriebsausschuss sowie den Stadtkämmerer vierteljährlich über die Entwicklung des Eigenbetriebes und die wirtschaftliche Lage sowie die Umsetzung der geplanten Investitionen schriftlich zu unterrichten. Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig und umfassend zu informieren.

(5) Die Betriebsleitung bereitet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses vor. Stadtrat und Betriebsausschuss geben der Betriebsleitung vor der Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten die Möglichkeit zum Vortrag.

(6) Alle Maßnahmen, die die Finanzwirtschaft der Stadt Chemnitz berühren, sind vor ihrem Wirksamwerden von der Betriebsleitung mit dem Stadtkämmerer abzustimmen. Insoweit steht dem Stadtkämmerer jederzeit ein Auskunftsrecht gegenüber der Betriebsleitung zu. Die Finanzwirtschaft der Stadt Chemnitz ist insbesondere berührt, wenn durch Maßnahmen die Änderung des Wirtschaftsplanes (§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 SächsEigBG) notwendig werden könnte oder wird.

(7) Alle in der Betriebssatzung angegebenen Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte und jeweils auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig.

§ 8 Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

(1) Im Rahmen ihrer Aufgaben vertritt die Betriebsleitung die Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Die Betriebsleiter sind grundsätzlich nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Ist nur ein oder ein Erster Betriebsleiter bestellt, so ist dieser alleinvertretungsberechtigt. Die Betriebsleiter zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Sie sind von den Be-

schränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch befreit.

(2) Die Stellvertreter i. S. des § 6 Abs. 3 zeichnen mit dem Zusatz „i. V.“.

(3) Die Betriebsleitung kann Beauftragte des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „i. A.“.

(4) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet wird und die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören, bedürfen der Schriftform.

(5) Bei Erklärungen Dritter gegenüber der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes genügt die Abgabe gegenüber dem Eigenbetrieb.

§ 9 Betriebsausschuss

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist der Betriebsausschuss der Stadt Chemnitz zuständig.

(2) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen zu den Beratungsgegenständen zu hören. Sie ist verpflichtet auf Anforderung zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung und berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches entscheidet der Betriebsausschuss selbstständig anstelle des Stadtrates.

(2) Der Betriebsausschuss hat Maßnahmen der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzen oder das Wohl der Stadt und/oder des Eigenbetriebes gefährden. Der Widerspruch des Betriebsausschusses ist bindend.

(3) Der Betriebsausschuss kann jederzeit von der Betriebsleitung über den Verlauf der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes Berichterstattung verlangen.

(4) Der Betriebsausschuss ist unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Vorberatung des Wirtschaftsplanes sowie aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind,
- b) Vorberatung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, der Berichte über die Jahresabschlusssprüfung und die örtliche Prüfung und Vorschlag für die Ergebnisverwendung,
- c) Vorberatung zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten.
- d) Vorberatung zu Satzungsentwürfen,

Fortsetzung von Seite 14

e) Beschlussfassung zu Entgelten für Hilfs- und Nebengeschäfte nach § 3 Abs. 2 der Satzung einschließlich diesbezüglicher Allgemeiner Geschäftsbedingungen,

f) Beschluss zur Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von leitenden Angestellten ab TVöD Entgeltgruppe 13 sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,

g) Vorschlag für den Prüfer des Jahresabschlusses,

h) Einwilligung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes oder des Liquiditätsplanes, für die ein dringendes Bedürfnis besteht, sofern sie unabwendbar sind. Mehraufwendungen im Erfolgsplan sind erfolgsgefährdend, wenn die Gesamtsumme der Aufwendungen um 2 % überschritten wird und sie nicht durch Mehrerträge gedeckt sind. Erhöhte Mittelabflüsse im Liquiditätsplan sind liquiditätsgefährdend, wenn je Auszahlung (Mittelabfluss) der Planansatz um 250.000,00 Euro überschritten wird oder keine Deckung aus anderen Liquiditätsquellen vorhanden ist oder gefunden werden kann,

i) Einwilligung zu Änderungen des Investitionsplanes, wenn der Planansatz je Vorhaben um 250.000,00 Euro überschritten wird oder keine Deckung aus anderen Finanzierungsquellen vorhanden ist oder gefunden werden kann. j) Beschlussfassung zu Änderungen des Wirtschaftsplanes in Umsetzung des § 10 Abs. 4 h dieser Satzung, wenn sich keine Auswirkungen gemäß § 15 Abs. 2 SächsEigBG auf den Haushalt der Stadt ergeben,

k) Einwilligung zur Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreits und zum Abschluss von Vergleich, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören,

l) Entgegennahme der Vierteljahresberichte der Betriebsleitung und Stellungnahme dazu,

m) Entscheidungen zur Stundung, Niederschlagung und zum Erlass von Forderungen sowie zum Verzicht auf Ansprüche aller Art, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören,

n) Einwilligung (aa) zum Abschluss von Verträgen über einen Betrag von 250.000,00 Euro hinaus bis zu einem Betrag von 750.000,00 Euro im Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen bzw. Verträgen mit gestufter Leistungspflicht von bis zu 48 Monaten ist der Gesamtvertragswert (Barwert) maßgebend. Bei Dauerschuldverhältnissen mit unbestimmter Laufzeit oder einer Laufzeit über 48 Monate ist der 48-fache Monatswert maßgebend.

(bb) zum Abschluss von Abstim-mungsvereinbarungen nach § 6 Abs. 3 VerpackV, wenn nachfolgende wesentliche Änderungen erfolgen sollen:

- Änderung der zur Sammlung der Verkaufsverpackungen eingesetzten Sammelgefäße

- Änderung der Abfuhrhythmen (Häufigkeit und Art der Durchführung),

- Veränderungen der Abgabemöglichkeiten für private Endverbraucher,

- Änderungen im Umgang mit nicht verwertbaren Materialien (Fehlbe-füllungen),

o) Entscheidungen zu Kreditaufnahmen über einen Betrag von 250.000,00 Euro (pro Jahr) hinaus, mit Ausnahme von Kassenkrediten sowie Kreditaufnahmen bei der Stadt und anderen Eigenbetrieben,

p) Vorberatung der gemäß § 90 SächsGemO genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte, insbesondere der Rechtsgeschäfte, die eine Pflicht zur Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten begründen.

§ 11

Aufgaben des Stadtrates

(1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Oberbürgermeister, der Betriebsausschuss, ein anderer Ausschuss des Stadtrates oder die Betriebsleitung zuständig sind. Er entscheidet über alle Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet wird.

(2) Auf Basis der gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen gemäß § 9 SächsEigBG und der in dieser Satzung geregelten Aufgaben ist der Stadtrat insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Änderung der Betriebssatzung, b) wesentliche Änderung des Betriebsumfanges bzw. Übernahme neuer Aufgaben, insbesondere Angliederung von Unternehmen und Einrichtungen der Stadt,

c) Auflösung des Eigenbetriebes, Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes insbesondere auch Verschmelzung,

d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nebst Finanzplanung sowie über die Änderung des Wirtschaftsplanes, wenn sich Auswirkungen für den Haushalt der Stadt i. S. d. § 15 Abs. 2 SächsEigBG ergeben,

e) Feststellung des Jahresabschlusses nach Maßgabe des § 17 der Satzung,

f) Beschlussfassung zu Gebühren- und Beitragssatzung, Technischen Satzungen sowie Allgemeinen Geschäftsbedingungen,

g) Entscheidung über die Veränderung des Stammkapitals,

h) Einwilligung zu Verträgen mit Mitgliedern des Betriebsausschusses oder den Betriebsleitern mit Ausnahme von Arbeits- und Anstellungsverträgen mit den vom Stadtrat gewählten Betriebsleitern,

i) Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,

j) Einwilligung zum Abschluss von Betriebsführungsverträgen,

k) Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt sowie Gewährung und Aufnahme von Darlehen der Eigenbetriebe der Stadt Chemnitz untereinander nach Maßgabe des § 2 SächsEigBVO und des § 18 dieser Satzung,

l) Einwilligung zum Abschluss von Verträgen über einen Betrag von 750.000,00 Euro im Einzelfall hinaus,

m) Einwilligung zum Abschluss von genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften (§ 90 SächsGemO), insbesondere Rechtsgeschäften, die eine Pflicht zur Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten begründen,

n) Beschlussfassung zur Entnahme von Eigenkapital bzw. die Herauslösung von Sondervermögen ab einem Wert über 250.000,00 Euro nach Anhörung der Betriebsleitung.

(3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit des Betriebsausschusses nach § 10 dieser Satzung handelt, kann sich der Stadtrat weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten oder im Einzelfall Entscheidungen an sich ziehen.

§ 12

Oberbürgermeister

(1) Dem Oberbürgermeister obliegt die Sicherstellung der ordnungsge-

mäßigen Führung des Eigenbetriebes, der Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung und die Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges. Zur Durchführung dieser Aufgaben kann der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. (2) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie der Betriebsleitung.

(3) Personalangelegenheiten mit Ausnahme der in § 7 Abs. 3 (b) und § 10 Abs. 4 (f) genannten insbesondere solche von grundsätzlicher Bedeutung, wie die Vereinbarung von Sozialplänen, der Abschluss arbeitsrechtlicher Vergleichs- und Aufhebungsvereinbarungen, welche mit der Zahlung einer Abfindung über den gesetzlich bzw. tariflich geregelten Betrag hinausgehen, bedürfen der Einwilligung des Oberbürgermeisters. Das Recht des Stadtrates gemäß § 11 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.

(4) Der Oberbürgermeister entscheidet mit Zustimmung der Betriebsleitung über die Entnahme von Eigenkapital bzw. die Herauslösung von Sondervermögen bis zu einem Wert von einschließlich 250.000,00 Euro.

(5) Der Oberbürgermeister regelt mit Zustimmung des Betriebsausschusses das Verfahren zur Vorbereitung der Bauvorhaben nach VOB sowie der Vorhaben nach VOL in Anlehnung an städtische Vorgehensweisen unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 SächsEigBVO sowie § 12 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO-Doppik).

§ 13

Sonderkasse

Für den Eigenbetrieb wird eine unverbundene Sonderkasse eingerichtet. § 87 SächsGemO gilt entsprechend.

§ 14

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

(1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(2) Der von der Betriebsleitung aufgestellte Wirtschaftsplan in seinen Bestandteilen Erfolgsplan, Liquiditätsplan, Finanzplanung und Stellenübersicht ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Oberbürgermeister nach Beratung im Betriebsausschuss dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes richtet sich nach den Terminen zur Erstellung des Haushaltsplanes der Stadt. Für die Gliederung und Darstellung des Wirtschaftsplanes gelten §§ 4-7 SächsEigBVO.

(3) Es ist eine Finanzplanung gemäß § 6 SächsEigBVO aufzustellen, die eine Übersicht über die Entwicklung des Mittelzu- und Mittelabflusses, gegliedert nach Jahren sowie die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen enthält.

(4) Dem Wirtschaftsplan wird ein Vorbericht entsprechend § 3 SächsEigBVO beigelegt.

(5) Eine Änderung des Wirtschaftsplanes ist entsprechend § 16 Abs. 1 des SächsEigBG sowie gemäß § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung vorzunehmen.

§ 15

Risikofrüherkennung, Zwischenbericht

(1) Es ist ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken einzurichten, das es ermöglicht, etwaige den Bestand gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zur Früherkennung gehören insbesondere die Identifikation, Bewertung,

Dokumentation (Risikohandbuch), Mitteilung und Überwachung von Risiken.

(2) Die Betriebsleitung hat dem Oberbürgermeister, dem Betriebsausschuss und dem Stadtkämmerer in der Mitte des Wirtschaftsjahres einen schriftlichen Zwischenbericht über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans vorzulegen.

(3) Der Zwischenbericht wird von der Stadt der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

§ 16

Buchführung und Kostenrechnung

(1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Auf die Buchführung und das Inventar finden die §§ 238 - 241 HGB sinngemäß Anwendung, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben oder dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(2) Durch Anwendung der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung wird eine transparente Betriebsabrechnung gewährleistet.

§ 17

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebes finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang und der Lagebericht sind entsprechend den §§ 11 - 15 der SächsEigBVO aufzustellen. Im Lagebericht ist auch darzustellen, wie das Unternehmen die von ihm wahrzunehmende gemeindliche Aufgabe erfüllt hat (§ 17 Abs. 1 SächsEigBG).

(3) Es ist eine Liquiditätsrechnung nach § 10 SächsEigBVO zu erstellen.

(4) Die Betriebsleitung legt den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht bis zum Ablauf von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres in unterzeichneter Form dem Oberbürgermeister vor. Der Oberbürgermeister leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) weiter. Bei der Jahresabschlussprüfung ist das Ergebnis der örtlichen Prüfung (§§ 105, 106 SächsGemO) zu berücksichtigen.

(5) Der Oberbürgermeister leitet den Jahresabschluss (mit den detaillierten Betrachtungen zur Zuordnung des jeweiligen Jahresergebnisses) und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung dem Betriebsausschuss zur Vorberatung, anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zu. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt dabei über:

a) die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes b) die Entlastung der Betriebsleitung; versagt er die Entlastung, hat er dafür die Gründe anzugeben.

(6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist

ortsüblich bekannt zu machen. Weitere Einzelheiten regelt § 19 Abs. 2 SächsEigBG.

§ 18

Leistungsbeziehungen zur Stadtverwaltung

Lieferungen, Leistungen und Kredite von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Stadt Chemnitz an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen, Leistungen und Kredite des Eigenbetriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Stadt Chemnitz sind angemessen zu vergüten.

§ 19

Erhalt des Sondervermögens

(1) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebes sollen rechtzeitig und in ausreichender Höhe Rücklagen gebildet werden. Dies gilt auch, soweit die Abschreibungen für die Erneuerungen nicht ausreichen. Instandhaltungsarbeiten sind rechtzeitig durchzuführen.

(2) Eigenkapital darf nur dann dem Eigenbetrieb entnommen werden, wenn dadurch seine dauerhafte Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird. Über die Entnahme von Eigenkapital bzw. die Herauslösung von Sondervermögen entscheidet bis zu einem Wert von einschließlich 250.000,00 Euro der Oberbürgermeister mit Zustimmung der Betriebsleitung, ab einem Wert über 250.000,00 Euro der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung. § 1 Abs. 2 SächsEigBVO ist zu beachten.

(3) Ein im Jahresabschluss festgestellter Jahresverlust kann bis zu drei Jahre vorgetragen werden. Gewinne sind während dieser Zeit vollständig zur Verlusttilgung zu verwenden. Danach kann der Verlust mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde noch um weitere Jahre vorgetragen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Verlust durch Gewinne in den folgenden Jahren ausgeglichen wird (§ 1 Abs. 3 SächsEigBVO).

(4) Der nicht oder nicht weiter vorgetragene Verlust ist gemäß § 1 Abs. 4 SächsEigBVO aus dem Eigenkapital auszugleichen, wenn dies die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes gemäß Abs. 2 zulässt.

§ 20

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz vom 15.08.2002, einschließlich der 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz vom 03.02.2005, der 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz vom 19.01.2007, der 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz vom 06.11.2007, der 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz vom 25.01.2008 und der 5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz vom 20.10.2009 außer Kraft.

Chemnitz, 14.06.2011
gez. Barbara Ludwig //

Oberbürgermeisterin (Dienstsiegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Zur öffentlichen Bekanntmachung der Betriebssatzung des Friedhofs- und Bestattungsbetriebes der Stadt Chemnitz wird folgender Hinweis gegeben:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung

von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung

begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Betriebssatzung des Friedhofs- und Bestattungsbetriebes der Stadt Chemnitz

Inhalt

- § 1 Rechtsform
- § 2 Name des Eigenbetriebes
- § 3 Zweck des Eigenbetriebes
- § 4 Stammkapital
- § 5 Organe
- § 6 Betriebsleitung
- § 7 Aufgaben der Betriebsleitung
- § 8 Vertretung des Eigenbetriebes
- § 9 Betriebsausschuss
- § 10 Aufgaben des
- § 11 Betriebsausschusses
- § 12 Aufgaben des Stadtrates
- § 13 Oberbürgermeister
- § 14 Sonderkasse
- § 15 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Finanzplanung
- § 16 Risikoprüfung, Zwischenbericht
- § 17 Buchführung und Kostenrechnung
- § 18 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 19 Leistungsbeziehungen zur Stadtverwaltung
- § 20 Erhalt des Sondervermögens
- § 21 In-Kraft-Treten

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. Seite 57) rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2008, und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) vom 15. Februar 2010 (GVBl. Seite 38) in seiner Sitzung am 8. Juni 2011 mit Beschluss Nr. B-078/2011 folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1 Rechtsform

(1) Die städtischen Friedhöfe der Stadt Chemnitz, das Krematorium und das Kommunale Bestattungshaus Chemnitz werden zusammengefasst in Form eines Eigenbetriebes unterhalten und betrieben.
(2) Der Eigenbetrieb wird entsprechend den gesetzmäßigen und satzungsmäßigen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung, des Sächsischen Eigenbetriebesgesetzes, der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung, der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
(3) Der Eigenbetrieb bildet einen organisatorisch eigenständigen Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt zu verwalten und nachzuweisen.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz“.

§ 3 Zweck des Eigenbetriebes

(1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der der Stadt Chemnitz nach dem Sächsischen Bestat-

tungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Pflicht Friedhöfe anzulegen und zu erweitern sowie Leichenhallen zu errichten, soweit hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht, und diese Einrichtungen zu unterhalten. Diese Pflicht umfasst auch die Sorge dafür, dass die notwendigen Bestattungseinrichtungen zur Verfügung stehen. Nach Gräbergesetz sind das Umfeld und die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft zu erhalten, zu pflegen und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Weiterhin werden Bestattungsleistungen erbracht.
(2) Der Eigenbetrieb kann alle seine Betriebszwecke fördern und berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 500.000,00 Euro.

§ 5 Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:
- der Stadtrat
- der Betriebsausschuss
- der Oberbürgermeister¹
- die Betriebsleitung.

§ 6 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitern. Die Betriebsleiter werden vom Stadtrat gewählt. Für die Beschlussfassung bei der Wahl gilt § 28 Abs. 3 Sätze 1 und 2 SächsGemO.
(2) Der Stadtrat bestellt einen Ersten Betriebsleiter, wenn die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern besteht. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter.
(3) Auf Vorschlag der Betriebsleitung können nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Oberbürgermeister deren Stellvertreter bestellt werden. Diese vertreten im Verhinderungsfall die Betriebsleiter in ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet. Sie sind nicht Mitglieder der Betriebsleitung.
(4) Sofern mehrere Betriebsleiter bestellt sind, regelt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung.

§ 7 Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung unter Beachtung aller Zustimmungs- und Genehmigungserfordernisse (insbesondere gem. § 90 SächsGemO) sowie Verfahrensvorschriften. Im

Rahmen ihrer Zuständigkeit ist sie für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

¹ Den im Folgenden verwendeten Bezeichnungen Oberbürgermeister, Betriebsleiter, Betriebsangehöriger, Stadtkämmerer, Bevollmächtigter, Stellvertreter, Angestellter, Dienstvorgesetzter, usw. sind die weiblichen Formen der Bezeichnungen jeweils auch ohne explizite Erwähnung im Einzelfall gleichzusetzen.

(2) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
(3) Zur laufenden Betriebsführung gehören insbesondere

- a) der Abschluss und der Vollzug von Verträgen bis zu einem Betrag von 75.000,00 Euro im Einzelfall, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Dauerschuldverhältnissen bzw. Verträgen mit gestufter Leistungspflicht ist der Gesamtvertragswert (Barwert) maßgebend,
- b) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des Personals bis einschließlich TVöD Entgeltgruppe 11 unter Beachtung der Maßgaben des Stellenplanes sowie die Durchführung der laufenden Personalangelegenheiten, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist,
- c) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
- d) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich Bilanzplanung, der Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
- e) die Stundung und Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro für den Zeitraum bis zu einem Jahr und bis zu einem Betrag von 12.500,00 Euro über ein Jahr hinaus im Einzelfall,
- f) der Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall,
- g) die Einleitung und Fortführung des Rechtsstreites und der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro im Einzelfall,
- h) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des genehmigten Gesamtbetrages der Kassenkredite des Eigenbetriebes,
- i) die Kreditaufnahme bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro (pro Jahr) mit Ausnahme von Kreditaufnahmen bei der Stadt oder anderen Eigenbetrieben,
- j) Änderungen von Kreditkonditionen, insbesondere Zinsanpassungen, bei bestehenden Kreditverträgen, soweit dadurch die Kreditsumme nicht erhöht wird, sowie Umschuldungen,
- k) Vollzug des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Nachträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), soweit der gesetzte Kostenrahmen nicht mehr als 10 v. H. überschritten wird sowie die Vergabe von Planungs-

leistungen, die keiner Ausschreibung nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bedürfen.

(4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister, den Betriebsausschuss sowie den Stadtkämmerer vierteljährlich über die Entwicklung des Eigenbetriebes und die wirtschaftliche Lage sowie die Umsetzung der geplanten Investitionen schriftlich zu unterrichten. Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig und umfassend zu informieren.

(5) Die Betriebsleitung bereitet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses vor. Stadtrat und Betriebsausschuss geben der Betriebsleitung vor der Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten die Möglichkeit zum Vortrag.

(6) Alle Maßnahmen, die die Finanzwirtschaft der Stadt Chemnitz berühren, sind vor ihrem Wirksamwerden von der Betriebsleitung mit dem Stadtkämmerer abzustimmen. Insoweit steht dem Stadtkämmerer jederzeit ein Auskunftsrecht gegenüber der Betriebsleitung zu. Die Finanzwirtschaft der Stadt Chemnitz ist insbesondere berührt, wenn durch Maßnahmen die Änderung des Wirtschaftsplanes (§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 SächsEigBG) notwendig werden könnte oder wird.

(7) Alle in der Betriebssatzung angegebenen Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte und jeweils auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig.

§ 8 Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

(1) Im Rahmen ihrer Aufgaben vertritt die Betriebsleitung die Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Die Betriebsleiter sind grundsätzlich nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Ist nur ein oder ein Erster Betriebsleiter bestellt, so ist dieser allein vertretungsberechtigt. Die Betriebsleiter zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
(2) Die Stellvertreter i. S. des § 6 Abs. 3 zeichnen mit dem Zusatz „i. V.“.
(3) Die Betriebsleitung kann Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder in einzelnen Angelegenheiten des Eigenbetriebes bevollmächtigen. Die Bevollmächtigten sind in diesen Fällen vertretungsberechtigt. Sie zeichnen mit dem Zusatz „i. A.“.
(4) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet wird und die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören, bedürfen der Schrift-

form.
(5) Bei Erklärungen Dritter gegenüber der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes genügt die Abgabe gegenüber dem Eigenbetrieb.

§ 9 Betriebsausschuss

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist der Betriebsausschuss der Stadt Chemnitz zuständig.

(2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen zu den Beratungsgegenständen zu hören. Sie ist verpflichtet, auf Anforderung zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung und berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches entscheidet der Betriebsausschuss selbständig anstelle des Stadtrates.
(2) Der Betriebsausschuss hat Maßnahmen der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzen oder das Wohl der Stadt und/oder des Eigenbetriebes gefährden. Der Widerspruch des Betriebsausschusses ist bindend.
(3) Der Betriebsausschuss kann jederzeit von der Betriebsleitung über den Verlauf der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes Berichterstattung verlangen.

(4) Der Betriebsausschuss ist unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
a) Vorberatung des Wirtschaftsplanes sowie aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind,
b) Vorberatung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, der Berichte über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung und Vorschlag für die Ergebnisverwendung,
c) Vorberatung zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung von Gebühren,
d) Vorberatung zu Satzungsentwürfen,
e) Beschlussfassung zu Entgelten für Hilfs- und Nebengeschäfte nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung,
f) Beschluss zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von leitenden Angestellten ab TVöD Entgeltgruppe 12 sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbegins,
g) Vorschlag für den Prüfer des Jahresabschlusses,

Fortsetzung von Seite 16

(h) Einwilligung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes oder des Liquiditätsplanes, für die ein dringendes Bedürfnis besteht, sofern sie unabwiesbar sind. Mehraufwendungen im Erfolgsplan sind erfolgsgefährdend, wenn die Gesamtsumme der Aufwendungen um 2 v. H. überschritten wird und sie nicht durch Mehrerträge gedeckt sind. Erhöhte Mittelabflüsse im Liquiditätsplan sind liquiditätsgefährdend, wenn je Auszahlung der Planansatz um 10 v. H. oder um 100.000,00 Euro überschritten wird und keine Deckung aus anderen Liquiditätsquellen vorhanden ist oder gefunden werden kann,

(i) Einwilligung zu Änderungen des Investitionsplanes, wenn der Planansatz je Vorhaben um 100.000,00 Euro überschritten wird,

(j) Beschlussfassung zu Änderungen des Wirtschaftsplanes in Umsetzung des § 10 Abs. 4 h dieser Satzung, wenn sich keine Auswirkungen gemäß § 15 Abs. 2 SächsEigBG auf den Haushalt der ergeben,

(k) Einwilligung zur Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreits und zum Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören,

(l) Entgegennahme der Vierteljahresberichte der Betriebsleitung und Stellungnahme dazu,

(m) Entscheidungen zur Stundung, Niederschlagung und zum Erlass von Forderungen sowie zum Verzicht auf Ansprüche aller Art, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören,

(n) Einwilligung

(aa) zum Abschluss von Verträgen über einen Betrag von mehr als 75.000,00 Euro hinaus bis zu einem Betrag von 400.000,00 Euro im Einzelfall. Bei Dauer- und Schuldverhältnissen bzw. Verträgen mit gestufter Leistungspflicht ist der Gesamtvertragswert (Barwert) maßgebend,

(bb) zu Vergaben von Lieferungen und Leistungen und Nachträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), soweit der im Wirtschaftsplan gesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. überschritten wird, sowie zu Vergaben von Planungsleistungen, die einer Ausschreibung nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bedürfen,

(o) Entscheidungen zu Kreditaufnahmen über einen Betrag von mehr als 50.000,00 Euro (pro Jahr), mit Ausnahme von Kassenkrediten und Kreditaufnahmen bei der Stadt oder anderen Eigenbetrieben,

(p) Vorberatung der gemäß § 90 SächsGemO genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte, insbesondere der Rechtsgeschäfte, die eine Pflicht zur Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten begründen.

§ 11 Aufgaben des Stadtrates

(1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Oberbür-

germeister, der Betriebsausschuss, ein anderer Ausschuss des Stadtrates oder die Betriebsleitung zuständig sind. Er entscheidet über alle Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet wird.

(2) Auf Basis der gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen gemäß § 9 SächsEigBG und der in dieser Satzung geregelten Aufgaben ist der Stadtrat insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Änderung der Satzung,

b) wesentliche Änderung des Betriebsumfanges bzw. Übernahme neuer Aufgaben, insbesondere Angliederung von Unternehmen und Einrichtungen der Stadt,

c) Auflösung des Eigenbetriebes, Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes, insbesondere auch Verschmelzung,

d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nebst Finanzplanung sowie über die Änderung des Wirtschaftsplanes, wenn sich Auswirkungen für den Haushalt der Stadt i. S. d. § 15 Abs. 2 SächsEigBG ergeben,

e) Feststellung des Jahresabschlusses nach Maßgabe des § 17 der Satzung,

f) Beschlussfassung zu Gebühren- und technischen Satzungen,

g) Entscheidung über die Veränderung des Stammkapitals,

h) Einwilligung zu Verträgen mit Mitgliedern des Betriebsausschusses oder den Betriebsleitern mit Ausnahme von Arbeits- und Anstellungsverträgen mit den vom Stadtrat gewählten Betriebsleitern,

i) Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,

j) Einwilligung zum Abschluss von Betriebsführungsverträgen,

k) Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt sowie Gewährung und Aufnahme von Darlehen der Eigenbetriebe der Stadt Chemnitz untereinander nach Maßgabe des § 2 SächsEigBVO und des § 18 dieser Satzung,

l) Einwilligung zum Abschluss von Verträgen über einen Betrag von mehr als 400.000,00 Euro im Einzelfall hinaus,

m) Beschlussfassung zur Entnahme von Eigenkapital bzw. die Herauslösung von Sondervermögen ab einem Betrag über 125.000,00 Euro nach Anhörung der Betriebsleitung.

(3) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 12 Oberbürgermeister

(1) Dem Oberbürgermeister obliegt die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Führung des Eigenbetriebes, der Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung und die Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges. Zur Durchführung dieser Aufgaben kann der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie der Betriebsleitung.

(3) Personalangelegenheiten mit Ausnahme der in § 7 Abs. 3 b und

§ 10 Abs. 4 f dieser Satzung genannten, insbesondere solche von grundsätzlicher Bedeutung, wie die Vereinbarung von Sozialplänen, der Abschluss arbeitsrechtlicher Vergleichs- und Aufhebungsvereinbarungen sowie die Gewähr außertariflicher Rechte obliegen der Einwilligung des Oberbürgermeisters. Das Recht des Stadtrates gemäß § 11 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.

(4) Der Oberbürgermeister entscheidet mit Zustimmung der Betriebsleitung über die Entnahme von Eigenkapital bzw. die Herauslösung von Sondervermögen bis zu einem Wert von einschließlich 125.000,00 Euro.

(5) Darüber hinaus regelt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses das Verfahren zur Vorbereitung der Bauvorhaben nach VOB sowie Vorhaben nach VOL in Anlehnung an städtische Vorgehensweisen unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 SächsEigBVO sowie § 12 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik – SächsKomHVO-Doppik).

§ 13 Sonderkasse

Für den Eigenbetrieb wird eine unverbundene Sonderkasse eingerichtet. § 87 SächsGemO gilt entsprechend.

§ 14 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

(1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(2) Der von der Betriebsleitung aufgestellte Wirtschaftsplan in seinen Bestandteilen Erfolgsplan, Liquiditätsplan, Finanzplanung und Stellenübersicht ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Oberbürgermeister nach Beratung im Betriebsausschuss dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes richtet sich nach den Terminen zur Erstellung des Haushaltsplanes der Stadt. Für die Gliederung und Darstellung der Wirtschaftsplanung gelten §§ 4 – 7 SächsEigBVO.

(3) Es ist eine Finanzplanung gemäß § 6 SächsEigBVO aufzustellen, die eine Übersicht über die Entwicklung des Mittelzu- und Mittelabflusses, gegliedert nach Jahren, sowie über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen enthält.

(4) Dem Wirtschaftsplan wird ein Vorbericht entsprechend § 3 SächsEigBVO beigelegt.

(5) Eine Änderung des Wirtschaftsplanes ist entsprechend § 16 Abs. 1 SächsEigBG sowie gemäß § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung vorzunehmen.

§ 15 Risikofrüherkennung, Zwischenbericht

(1) Es ist ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken einzurichten, das es ermöglicht, etwaige den Bestand gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zur Früherkennung gehören insbeson-

dere die Identifikation, Bewertung, Dokumentation, Mitteilung und Überwachung von Risiken. Das Risikomanagementsystem ist in einem Risikohandbuch zu dokumentieren.

(2) Die Betriebsleitung hat dem Oberbürgermeister, dem Stadtkämmerer und auch dem Betriebsausschuss jeweils für den Stichtag 30.06. eines Wirtschaftsjahres einen schriftlichen Zwischenbericht über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans vorzulegen.

§ 16 Buchführung und Kostenrechnung

(1) Der Eigenbetrieb führt die Geschäfte nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Auf die Buchführung und das Inventar finden die §§ 238 – 241 HGB sinngemäß Anwendung, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben oder dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(2) Durch Anwendung der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung wird eine transparente Betriebsabrechnung gewährleistet.

§ 17 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebes finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanzierung und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang und der Lagebericht sind entsprechend der §§ 11 – 15 der SächsEigBVO aufzustellen. Im Lagebericht ist auch darzustellen, wie das Unternehmen die von ihm wahrzunehmende gemeindliche Aufgabe erfüllt hat (§ 17 Abs. 1 SächsEigBG).

(3) Es ist eine Liquiditätsrechnung nach § 10 SächsEigBVO zu erstellen.

(4) Die Betriebsleitung legt den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht bis zum Ablauf von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres in unterzeichneter Form dem Oberbürgermeister vor. Der Oberbürgermeister leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) weiter. Bei der Jahresabschlussprüfung ist das Ergebnis der örtlichen Prüfung (§§ 105, 106 SächsGemO) zu berücksichtigen.

(5) Der Oberbürgermeister leitet den Jahresabschluss (mit den detaillierten Betrachtungen zur Ordnung des jeweiligen Jahresergebnisses) und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung dem Betriebsausschuss zur Vorberatung, anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zu.

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt dabei über:

a) die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes,

b) die Entlastung der Betriebsleitung; versagt er die Entlastung, hat er dafür die Gründe anzugeben.

(6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist öffentlich bekannt zu machen. Weitere Einzelheiten regelt § 19 Abs. 2 SächsEigBG.

§ 18 Leistungsbeziehungen zur Stadtverwaltung

Lieferungen, Leistungen und Kredite von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Stadt Chemnitz an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen, Leistungen und Kredite des Eigenbetriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Stadt Chemnitz sind angemessen zu vergüten.

§ 19 Erhaltung des Sondervermögens

(1) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebes sollen rechtzeitig und in ausreichender Höhe Rücklagen gebildet werden. Dies gilt auch, soweit die Abschreibungen für die Erneuerungen nicht ausreichen. Instandhaltungsarbeiten sind rechtzeitig durchzuführen.

(2) Eigenkapital darf nur dann dem Eigenbetrieb entnommen werden, wenn dadurch seine dauerhafte Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird. Über die Entnahme von Eigenkapital bzw. die Herauslösung von Sondervermögen entscheidet bis zu einem Wert von einschließlich 125.000,00 Euro der Oberbürgermeister mit Zustimmung der Betriebsleitung, ab einem Wert über 125.000,00 Euro der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung. § 1 Abs. 2 SächsEig-BVO ist zu beachten.

(3) Ein im Jahresabschluss festgestellter Jahresverlust kann bis zu drei Jahre vorgetragen werden. Gewinne sind während dieser Zeit vollständig zur Verlusttilgung zu verwenden. Danach kann der Verlust mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde noch um weitere Jahre vorgetragen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Verlust durch Gewinne in den folgenden Jahren ausgeglichen wird (§ 1 Abs. 3 SächsEigBVO).

(4) Der nicht oder nicht weiter vorgetragene Verlust ist aus dem Eigenkapital auszugleichen, wenn dies die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes gemäß Absatz 2 zulässt (§ 1 Abs. 4 SächsEigBVO).

§ 20 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung des Friedhofs- und Bestattungsbetriebes der Stadt Chemnitz vom 30. Oktober 2001 außer Kraft.

Chemnitz, den 17.06.2011
gez. Barbara Ludwig //
Oberbürgermeisterin (Dienstsiegel)

Vergabe-Nr.: 66/11/040

I) Öffentlicher Auftraggeber
I.1) Offizieller Name und Anschrift
des öffentlichen Auftraggebers:
Stadt Chemnitz, Tiefbauamt, Stadt
Chemnitz, Liegenschaftsamt, Sub-
missionsstelle, Frau Henke, Anna-
berger Straße 89, 09120 Chemnitz,
Bundesrepublik Deutschland, Tel.-
Nr.: +49 371 4882378, Fax: +49
33714882396, Email:
submissionsstelle@stadt-chemnitz.de,
Hauptadresse des Auftraggebers
(URL): http://www.chemnitz.de
Weitere Auskünfte erteilen: die
oben genannten Kontaktstellen

Vergabe-Nr.: 67/11/049

a) Name, Anschrift, Kontaktdaten
des Auftraggebers (Vergabestelle):
Stadt Chemnitz, Grünflächenamt,
Annaberger Straße 89 - 93, 09120
Chemnitz, Tel.-Nr.: (0371) 488-
7505, Fax: 488-6798, Email:
gruenflaechenam@stadt-chemnitz.de
b) Gewältes Vergabeverfahren: Öff-
fentliche Ausschreibung nach
VOB/A 2009
c) Art des Auftrags: Straßenbaum-
pflanzung 2011 / 2012 - Teil 1,
Landschaftsbauarbeiten, Pflanzun-
gen
d) Ort der Ausführung: Stadt Chem-
nitz, gesamtes Stadtgebiet, 09120
Stadt Chemnitz, gesamtes Stadtge-
biet
e) Art und Umfang der Leistung:
Straßenbaumpflanzung im Stadtge-
biet von Chemnitz an 7 verschiede-
nen Straßenabschnitten
- 255 m²Aufbruch von ungebunde-
ner Wegedecke
- Einbau von Leitungsschutz für
Versorgungsleitungen
- 137 St. Baumgruben ausheben
und verfüllen mit Pflanzsubstrat
- 137 St. Hochstämme STU 16-18
pflanzen mit Pflanzenverankerung
und Anfahrtsschutz
- ungebundene Wegedecke wieder

I.2) Art des öffentlichen Auftragge-
ber und Haupttätigkeiten: Art: Re-
gional- oder Lokalbehörde. Haupt-
tätigkeiten: Allgemeine öffentliche
Verwaltung. Der öffentliche Auf-
traggeber beschafft im Auftrag an-
derer öffentlicher Auftraggeber:
nein
II) Auftragsgegenstand
II.1) Bezeichnung des Auftrages
durch den Auftraggeber: Umbau
Dresdner Platz und Waisenstraße in
Chemnitz, Los 2: Herstellung Stra-
ßenüberführung
II.2) Art des Auftrags: Bauauftrag
Hauptausführungsort: 09111

herstellen
- Pflegeleistungen über 2 Vegetati-
onsperioden
Zuschlagskriterien: Sollten sich die
angebotenen Leistungen nach Art
und Umfang nicht unterscheiden,
wird das einzige Zuschlagskriterium
der Preis sein.
g) Zweck der baulichen Anlage bzw.
des Auftrags: Entscheidung über
Planungsleistungen: nein
h) Art und Umfang der einzelnen
Lose: Aufteilung in mehrere Lose:
nein. Einreichung der Angebote
möglich für: alle Lose
i) Zeitpunkt und Dauer des Bau-
leistungsauftrages: Ausführungs-
frist für den Gesamtauftrag: /67 /
11 / 049: Beginn: 38.KW 2011,
Ende: 30.10.2013; Zusätzliche
Angaben: Ende Bau- und Pflanz-
leistungen: Herbstpflanzung: 30.
11.2011; Ende Bau- und Pflanz-
leistungen Frühjahrspflanzung: 30.
04.2012; Ende Pflegeleistungen
30.10.2013
j) Zulässigkeit von Nebenangebo-
ten nach § 8 Absatz 2 Nummer 3
VOB/A 2009: Zulässigkeit von Ne-
benangeboten: ja, Pauschalange-
bote sind nicht zugelassen
k) Ausgabe der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen sind bei folgen-

Ausschreibungen

Chemnitz, Dresdner Platz, NUTS-
Code: DED01
II.3) Diese Bekanntmachung betrifft
eine Rahmenvereinbarung: nein
II.4) Beschreibung der Art und des
Umfangs der Bauleistungen: Her-
stellung einer Brücke, Leitungsver-
legung, Straßenbau sowie Rückbau
Behelfsumfahrung. Geschätzter
Wert der Bauleistungen ohne
MwSt.: 10.000.000,00
Aufteilung in Lose: nein.
II.5) Gemeinsames Vokabular für öf-
fentliche Aufträge (CPV): 45221000
(45221111, 45231000);
II.6) Voraussichtlicher Beginn der

der Anschrift erhältlich: Stadt
Chemnitz, Submissionsstelle, Frau
Irmscher, Annaberger Straße 89,
09120 Chemnitz, Tel.-Nr.: (0371)
488-2380, Fax: 488-2396, Email:
submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
l) Kosten der Vergabeunterlagen:
Vervielfältigungskosten Gesamt-
maßnahme: /67 / 11 / 049: 32,00
EUR; Zahlungsweise: Einzahlungs-
beleg. Zahlungseinzelheiten: Bar-
geldzahlung bei Abholung ist mög-
lich. Der Versand erfolgt nach
Vorlage der Kopie des Einzelbele-
ges (keine Schecks). Verspätet ein-
gehende Anforderungen werden
nicht berücksichtigt. Anforderung
bis: 07.07.2011. Abholung/Vers-
and ab: 14.07.2011. Anschrift:
Stadt Chemnitz, Submissionsstelle,
Annaberger Straße 89, 09120
Chemnitz; Öffnungszeiten: Mo
8.30-12.00 Uhr und 13.30-15.30
Uhr, Di-Mi 13.00-15.30 Uhr sowie
Do 13.30 – 18.00 Uhr. Ausschrei-
bung auf Datenträger, Datenart 83
nach GAEB Schnittstelle Ausgabe
2000 ist möglich. Das eingezahlte
Entgelt wird nicht erstattet.
Zahlungsempfänger: Stadt Chem-
nitz, Steuer- und Kassenamt
Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz
Kontonummer: 3501007506

Vergabeverfahren: 28.09.2011.
Vertragslaufzeit der Auftragsaus-
führung: 23 Monate ab Auftrags-
vergabe. Beginn der Bauarbeiten:
19.03.2012. Abschluss der Bauar-
beiten: 31.12.2013
II.7) Auftrag fällt unter das Be-
schaffungsübereinkommen (GPA):
nein
III) Rechtliche, wirtschaftliche, fi-
nanzielle und technische Information
III.1) Bedingungen für den Auftrag
III.1.1) Wesentliche Finanzierungs-
und Zahlungsbedingungen und/ oder
Verweisung auf die maßgeblichen
Vorschriften: Die Baumaßnahme wird

mit Finanzmitteln der Stadt Chem-
nitz und der Deutschen Bahn AG
sowie mit Fördermitteln des Frei-
staates Sachsen und der Bundesre-
publik Deutschland finanziert.
VI) Zusätzliche Informationen
VI.1) Auftrag in Verbindung mit
einem Vorhaben und/oder Pro-
gramm, das aus Gemeinschaftsmit-
teln finanziert wird: nein
VI.4) Tag der Absendung dieser Vor-
information: 21.06.2011
A) Anhang A: Sonstige Adressen
und Kontaktstellen
B) Anhang B: Angaben zu den
Losen

Bankleitzahl: 87050000
Verwendungszweck: 40.01222.1,
67 / 11 / 049
n) Frist für den Eingang der Ange-
bote: Frist für den Eingang der An-
gebote 02.08.2011, 10:30 Uhr
o) Abgabe der Angebote: Anschrift,
an die die Angebote schriftlich zu
richten sind: Stadt Chemnitz, Sub-
missionsstelle, Frau Irmscher, An-
naberger Straße 89, 09120 Chem-
nitz, Tel.-Nr.: (0371) 488-2380,
Fax: 488-2396 Email:
submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
p) Sprache, in der die Angebote
verfasst sein müssen: Deutsch
q) Eröffnungstermin: Datum, Uhr-
zeit und Ort des Eröffnungstermins
sowie Angabe, welche Personen bei
der Eröffnung der Angebote anwe-
send sein dürfen. Stadt Chemnitz -
Submissionsstelle - 09120 Chem-
nitz, Annaberger Straße 89 - 93,
Zimmer 018. Datum und Uhrzeit
der Eröffnung der Angebote: Bei
Gesamtvergabe Los /67 / 11 / 049:
02.08.2011, 10:30; Personen, die
bei der Eröffnung anwesend sein
dürfen: Bieter und bevollmächtigte
Vertreter
r) Geforderte Sicherheiten: keine
s) Wesentliche Finanzierungs- und
Zahlungsbedingungen: gemäß Ver-

dingungsunterlagen
t) Rechtsform der Bietergemein-
schaft: Gesamtschuldnerisch haf-
tend mit bevollmächtigten Vertreter
u) Eignungsnachweise: Der Bieter
hat mit seinem Angebot zum Nach-
weis seiner Fachkunde, Leistungs-
fähigkeit und Zuverlässigkeit eine
direkt abrufbare Eintragung in die
allgemein zugängliche Liste des
Vereins für die Präqualifikation von
Bauunternehmen e.V. (Präqualifi-
kationsverzeichnis) nachzuweisen.
Der Nachweis der Eignung kann
auch durch Eigenerklärungen
gemäß Formblatt 124 (Eigenerklä-
rungen zur Eignung) erbracht wer-
den. Das Formblatt 124 (Eigener-
klärungen zur Eignung) liegt den
Vergabeunterlagen bei. Hinweis:
Soweit zuständige Stellen Eigener-
klärungen bestätigen, sind von Bie-
tern, deren Angebote in die engere
Wahl kommen, die entsprechenden
Bescheinigungen vorzulegen. An-
lage zu Formblatt 241
v) Zuschlagsfrist: 05.09.2011
w) Prüfstelle für Verstöße gegen
Vergabebestimmungen: Landesdi-
rektion Chemnitz, Altchemnitz
Straße 41, 09120 Chemnitz, Tel.-
Nr.: (0371/5320), Fax: 0371/
5321303

Vergabe-Nr.: 67/11/045

a) Name, Anschrift, Kontaktdaten
des Auftraggebers (Vergabestelle):
Stadt Chemnitz, Grünflächenamt,
Annaberger Straße 89, 09120
Chemnitz, Tel.-Nr.: (0371) 488-
6720, Fax: 488-6798, Email:
gruenflaechenam@stadt-chemnitz.de
b) Gewältes Vergabeverfahren: Öff-
fentliche Ausschreibung nach
VOB/A 2009
c) Art des Auftrags: Landschafts-
bauarbeiten
d) Ort der Ausführung: Kindertag-
esstätte, Ferdinandstraße 159,
09128 Stadt Chemnitz
e) Art und Umfang der Leistung:
Landschaftsbauarbeiten
- Abbruch, 44 m Sickerleitung, 100
m² Betonpflaster, 90 m Betonbord-
stein, 50 m Palisadenstein, 70 m²
Fallschutzkies 2/8, 70 m² Spiel-
sand 0/2, 60 m² Schotterrasen, 30
m² Kunststoffbelag, 12 m Winkel-
stützelemente, 390 m² Rasenflä-
chen, 310 m² Pflanzfläche, diverse
Ausstattungen, wie Spielgeräte,
Ballfangzaun, Tore
Zuschlagskriterien: Sollten sich die
angebotenen Leistungen nach Art
und Umfang nicht unterscheiden,
wird das einzige Zuschlagskriterium
der Preis sein.
g) Zweck der baulichen Anlage bzw.
des Auftrags: Entscheidung über
Planungsleistungen: nein
h) Art und Umfang der einzelnen
Lose: Aufteilung in mehrere Lose:
nein. Einreichung der Angebote
möglich für: ein Los
i) Zeitpunkt und Dauer des Bau-
leistungsauftrages: Ausführungs-
frist für den Gesamtauftrag: /67 /
11 / 045: Beginn: 12.09.2011,
Ende: 30.10.2012;
j) Zulässigkeit von Nebenangebo-
ten nach § 8 Absatz 2 Nummer 3
VOB/A 2009: Zulässigkeit von Ne-
benangeboten: Nebenangebote
sind zugelassen. Pauschalangebote

sind nicht zugelassen.
k) Ausgabe der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen sind bei folgen-
der Anschrift erhältlich: Stadt
Chemnitz, Submissionsstelle, Frau
Henke, Annaberger Straße 89,
09120 Chemnitz, Tel.-Nr.: (0371)
488-2378, Fax: 488-2396 Email:
submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
l) Kosten der Vergabeunterlagen:
Vervielfältigungskosten Gesamt-
maßnahme: /67 / 11 / 045: 26,00
EUR; Zahlungsweise: Einzahlungs-
beleg. Zahlungseinzelheiten: Bar-
geldzahlung bei Abholung ist mög-
lich. Der Versand erfolgt nach
Vorlage der Kopie des Einzelbele-
ges (keine Schecks). Verspätet ein-
gehende Anforderungen werden
nicht berücksichtigt. Anforderung
bis: 07.07.2011. Abholung /Ver-
sand ab: 14.07.2011. Anschrift:
Stadt Chemnitz, Submissionsstelle,
Annaberger Straße 89, 09120
Chemnitz; Öffnungszeiten: Mo
8.30-12.00 Uhr und 13.30-15.30
Uhr, Di-Mi 13.00-15.30 Uhr sowie
Do 13.30 – 18.00 Uhr. Ausschrei-
bung auf Datenträger, Datenart 83
nach GAEB Schnittstelle Ausgabe
2000 ist möglich. Das eingezahlte
Entgelt wird nicht erstattet.
Zahlungsempfänger: Stadt Chem-
nitz, Steuer- und Kassenamt
Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz
Kontonummer: 3501007506
Bankleitzahl: 87050000
Verwendungszweck: 40.01222.1,
67 / 11 / 045
n) Frist für den Eingang der Ange-
bote: Frist für den Eingang der An-
gebote 02.08.2011, 10:00 Uhr
o) Abgabe der Angebote: Anschrift,
an die die Angebote schriftlich zu
richten sind: Stadt Chemnitz, Sub-
missionsstelle, Frau Henke,, Anna-
berger Straße 89, 09120 Chem-
nitz, Tel.-Nr.: (0371) 488-2378,
Fax: 488-2396, Email:
submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

p) Sprache, in der die Angebote
verfasst sein müssen: Deutsch
q) Eröffnungstermin: Datum, Uhrzeit
und Ort des Eröffnungstermins sowie
Angabe, welche Personen bei der Er-
öffnung der Angebote anwesend sein
dürfen. Stadt Chemnitz - Submissi-
onsstelle - 09120 Chemnitz, Anna-
berger Straße 89 - 93, Zimmer 018.
Datum und Uhrzeit der Eröffnung
der Angebote: Bei Gesamtvergabe
Los /67 / 11 / 045: 02.08.2011,
10:00; Personen, die bei der Eröff-
nung anwesend sein dürfen: Bieter
und bevollmächtigte Vertreter
r) Geforderte Sicherheiten: keine
s) Wesentliche Finanzierungs- und
Zahlungsbedingungen: gemäß Ver-
dingungsunterlagen
t) Rechtsform der Bietergemein-
schaft: Gesamtschuldnerisch haf-
tend mit bevollmächtigten Vertreter
u) Eignungsnachweise: Der Bieter
hat mit seinem Angebot zum Nach-
weis seiner Fachkunde, Leistungs-
fähigkeit und Zuverlässigkeit eine
direkt abrufbare Eintragung in die
allgemein zugängliche Liste des
Vereins für die Präqualifikation von
Bauunternehmen e.V. (Präqualifi-
kationsverzeichnis) nachzuweisen.
Der Nachweis der Eignung kann
auch durch Eigenerklärungen
gemäß Formblatt 124 (Eigenerklä-
rungen zur Eignung) erbracht wer-
den. Das Formblatt 124 (Eigener-
klärungen zur Eignung) liegt den
Vergabeunterlagen bei. Hinweis:
Soweit zuständige Stellen Eigener-
klärungen bestätigen, sind von Bie-
tern, deren Angebote in die engere
Wahl kommen, die entsprechenden
Bescheinigungen vorzulegen.
v) Zuschlagsfrist: 01.09.2011
w) Prüfstelle für Verstöße gegen
Vergabebestimmungen: Landesdi-
rektion Chemnitz, Altchemnitz
Straße 41, 09120 Chemnitz, Tel.-
Nr.: (0371/5320), Fax: 0371/
5321303